

„KAMMERKNECHTSCHAFT“ UND „BÜRGERSTATUS“ DER JUDEN DIESSEITS UND JENSEITS DER ALPEN WÄHREND DES SPÄTEN MITTELALTERS

Israel J. Yuval zum 60. Geburtstag

Von Alfred Haverkamp

Der erste Hauptteil bietet Hinweise auf den Forschungsstand¹, auf die thematischen Zentralbegriffe, unter denen jener der „Kammerknechtschaft“ in Augsburg erstmals von Kaiser Friedrich II. proklamiert wurde, auf die europäischen und mediterranen Implikationen der Geschichte der Juden beiderseits der Alpen und Begründungen für meine Vorgehensweise. Im zweiten folgt eine vergleichende, an den Leitbegriffen orientierte Betrachtung der Geschichte der Juden in den auch für die Juden maßgeblichen Kulturlandschaften nördlich und südlich der Alpen. Abschließend werden die Beobachtungen thesenartig zusammengefasst.

I.

Alpenübergreifende Studien erfordern auch für das späte Mittelalter die Beachtung der Unterschiede, der Gemeinsamkeiten und gegenseitigen Beeinflussungen zwischen dem vom antiken Erbe langfristig bestimmten Mittelmeerraum einerseits und dem nach den Maßstäben der mediterranen Hochkultur jüngeren kontinentalen Europa andererseits. Der sich insbesondere in den urbanen Lebensformen bis hin zu den Universitäten äußernde Vorsprung des Südens verringerte sich zwar im Verlaufe der Christianisierung, die sich bezeichnenderweise im späteren Geltungsbereich des römisch-deutschen Reichs vom 3. bis zum 13. Jahrhundert – also über ein Jahrtausend – erstreckte, blieb aber in Mittel- und Norditalien bestehen. So setzte der in den Städ-

¹ Wegen der sachlichen, räumlichen und zeitlichen Weite des Themas müssen die Anmerkungen auf die wichtigste Sekundärliteratur und auf die Belege über die zitierten Quellen beschränkt werden. Generell verweise ich auf meinen ebenfalls aus einem Vortrag erwachsenen Versuch eines bisher nicht systematisch angelegten Vergleichs über die Geschichte der Juden beiderseits der Alpen in: *Ebrei in Italia e in Germania nel Tardo Medioevo. Spunti per un confronto*, in: Uwe Israel/Robert Jütte/Reinhold C. Müller (Hg.): *Interstizi. Culture ebraico-cristiane a Venezia e nei domini veneziani tra basso medioevo e prima epoca moderna. Atti del convegno internazionale Venezia, 5–7 settembre 2007*. – Der folgende Beitrag und die Aufsätze von Christian Jörg, Gregor Maier und Christian Scholl in diesem Band sind untereinander abgestimmt.

ten kulminierende, mit tiefgreifenden Veränderungen gekoppelte Rückgang der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Produktion im Süden bereits um 1300 ein und damit etwa ein halbes Jahrhundert vor jenen nördlich des Gebirges. Er erfolgte südlich der Alpen jedoch von einem insgesamt viel höheren Niveau aus. So blieb auch noch im späten Mittelalter ein Kulturgefälle vom Süden zum Norden erhalten, freilich seit dem 14. Jahrhundert mit dem gravierenden Unterschied, dass Süditalien und Sizilien gegenüber Nord- und Mittelitalien langfristig in Rückstand gerieten.

Studien mit einem sachlich und räumlich weiter ausgreifenden, das kontinentale Mitteleuropa und die mediterranen Landschaften Italiens umspannenden Horizont sind bisher insgesamt äußerst rar und hinsichtlich der Geschichte der Juden nicht publiziert worden. Ein weiteres Hindernis bildet nach wie vor die unzureichende Erschließung der überlieferten Quellen. Sie unterscheiden sich in ihrer Quantität und Qualität nördlich und südlich der Alpen erheblich. Die Mängel in der Quellenedition sind für die Landschaften nördlich der Alpen² gravierender als für jene im Süden. Andererseits existiert südlich der Alpen kein Werk, das der „Germania Judaica“³ oder dem Trierer

² Das grundlegende, wenn auch inzwischen revisionsbedürftige Werk von Julius Aronius: *Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273*, hg. im Auftrage der Historischen Commission für Geschichte der Juden in Deutschland, bearb. unter Mitwirkung v. Albert Dresdner und Ludwig Lewinski, Berlin 1902 (in Lieferungen erschienen 1887–1902; ND 1970) ist leider nicht fortgesetzt worden. Eine umfassende Edition der hebräischen, lateinischen und volkssprachigen Quellen für die Zeit von 1273 bis 1519 ist das Ziel des von mir am Arye-Maimon-Institut für Geschichte der Juden geleiteten Projekts der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur: „Corpus der Quellen zur mittelalterlichen Geschichte der Juden im Reichsgebiet“ (weitere Informationen: <http://amigj.uni-trier.de>).

³ Ausdrücklich hingewiesen sei auf die offenkundig bisher kaum genutzte Möglichkeit, dieses Standardwerk auch für aufschlussreiche Informationen zur Orts- und Regionalgeschichte zu nutzen, was gleichfalls für das in Anm.4 zitierte Kartenwerk zutrifft: I. Elbogen/A. Freimann/H. Tykocinski (Hg.): *Germania Judaica*, Bd.I. Von den ältesten Zeiten bis 1238, 2 Teilbde., Tübingen 1917, 1934 (ND 1963); Zvi Avneri (Hg.): *Germania Judaica*, Bd.II. Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Halbbde., Tübingen 1968; Arye Maimon in Zusammenarbeit mit Yacov Guggenheim (Hg.): *Germania Judaica*, Band III. 1350–1519: 1. Teilbd.: *Ortschaftsartikel Aach – Lychen*, Tübingen 1987; Arye Maimon s.A./Mordechai Breuer/Yacov Guggenheim (Hg.): 2. Teilbd.: *Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz – Zwolle*, Tübingen 1995; 3. Teilbd.: *Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices*, Tübingen 2003. Zur Geschichte dieses 1903 initiierten grundlegenden Werkes vgl. die Autobiographie von Arye Maimon: *Wanderungen und Wandlungen. Die Geschichte meines Lebens*, hg. vom Arye-Maimon-Institut für Geschichte der Juden, Universität Trier, Trier 1998; Alfred Haverkamp; Dr. Herbert Fischer/Arye Maimon (1903–1988): Eine Würdigung aus Anlaß des 1. Arye-Maimon-Vortrags am 4. November 1998, in: Israel J. Yuval: *Pessach und Ostern: Dialog und Polemik in Spätantike und Mittelalter*, Trier 1999 (Kleine Schriften des Arye-Maimon-Instituts 1), S. 1–9. Mit neuen Einsichten über die Geschichte der „Germania Judaica“ während der nationalsozialistischen Tyrannei und insbesondere über die Mitwirkung des bekannten Historikers Willy Cohn, dessen Beiträge bis auf den ausführlichen Artikel über Breslau verloren gingen, vgl. Norbert Conrads: *Die verlorene Germania Judaica. Ein Handbuch- und Autorenschicksal im*

Kommentierten Kartenwerk⁴ vergleichbar wäre.⁵ „Kammerknechtschaft“⁶ und Bürgerstatus der Juden⁷ sind für das späte Mittelalter unzureichend er-

Dritten Reich, in: Berichte und Forschungen. Jahrbuch des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im Östlichen Europa 15 (2008), S.215-254.

⁴ Alfred Haverkamp (Hg.): Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk, Redaktion: Jörg R. Müller, Teil 1: Kommentarband; Teil 2: Ortskatalog, Teil 3: Karten, Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 14, 1-3).

⁵ Vgl. zur Forschungsgeschichte und zum Forschungsstand: Michael Toch: Die Juden im mittelalterlichen Reich, München 1998, 2. Auflage 2003 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 44); Alfred Haverkamp: Juden im Mittelalter: Neue Fragen und Einsichten, in: Informationen für den Geschichts- und Gemeinschaftskundelehrer 29 (2000), S.4-23; zuletzt den „Review Essay“ von Edward Peters: „Settlement, Assimilation, Distinctive Identity“. A Century of Historians and Historiography of Medieval German Jewry, 1902-2002, in: The Jewish Quarterly Review 97 (2007), S.237-279. Für die Geschichte der Juden in Italien vgl. die für das Mittelalter einschlägigen Beiträge in Corrado Vivanti (Hg.): Gli ebrei in Italia, I. Dall'alto Medioevo all'età dei ghetti, Torino 1996 (Storia d'Italia, Annali 11*); ferner die Bibliographien von Shlomo Simonsohn: Lo stato attuale della ricerca storica sugli Ebrei in Italia, in: Italia Judaica. Atti del I Convegno internazionale, Bari, 18-22 maggio 1981, Roma 1983 (Ministero per i beni culturali e ambientali, pubblicazione degli Archivi di Stato, saggi 2), S.29-37; Ders./Manuela M. Consonni (Hg.), Biblioteca italo-ebraica. Bibliografia per la storia degli ebrei in Italia 1996-2005, Firenze 2007 (Associazione Italiana per lo Studio del Giudaismo, testi et studi 22); als neuere Bilanz für Nord- und Mittelitalien mit Hinweisen auf offene Fragen vgl. Michele Luzzati: Nord- und Mittelitalien: Bilanz und Perspektiven der Forschung, in: Christoph Cluse (Hg.): Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposions in Speyer vom 20. bis 25. Oktober 2002, Trier 2004, S.209-217 (auch in englischer Fassung in: Christoph Cluse (Hg.): The Jews of Europe in the Middle Ages (Tenth to Fifteenth Centuries), Turnhout 2004 (Cultural Encounters in Late Antiquity and the Middle Ages 4), S.191-199). In diesem Tagungsband und in weiteren Publikationen zur Speyerer Tagung sind weitere, für unsere Thematik einschlägige Beiträge enthalten. Zur Information über die Geschichte Italiens im Mittelalter vgl. Alfred Haverkamp: Italien im hohen und späten Mittelalter 1056-1454, in: Ferdinand Seibt (Hg.): Europa im Hoch- und Spätmittelalter, Stuttgart 1987 (Handbuch der europäischen Geschichte 2), S.546-681 und (Art.) Italien, in: Lexikon des Mittelalters V, 1991, Sp. 705-762.

⁶ Hervorgehoben seien Dietmar Willoweit: Die Rechtsstellung der Juden, in: Maimon u. a. 2003 (wie Anm. 3), S.2165-2207, 2165, 2178; Alexander Patschovsky: Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König (9.-14. Jahrhundert), in: ZRG GA (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung) 110 (1993), S.331-371; Christine Magin: „Wie es umb der iuden recht stet“. Der Status der Juden in spätmittelalterlichen deutschen Rechtsbüchern, Göttingen 1999; David Abulafia: The Servitude of Jews and Muslims in the Medieval Mediterranean: Origins and Diffusion, in: Mélanges de l'École Française de Rome, Moyen Âge 112 (2000), S.687-714; Ders.: Der König und die Juden, in: Cluse 2004 (wie Anm. 5), S.60-71 (in der englischen Ausgabe S.43-54); Ders.: The first *Servi Camere Regie* in Sicily, in: Giancarlo Andenna/Hubert Houben (Hg.): Mediterraneo, Mezzogiorno, Europa. Studi in onore di Cosimo Damiano Fonseca, Bari 2004, S.1-13; François Soyer: The Persecution of the Jews and Muslims of Portugal. King Manuel I and the End of Religious Tolerance (1496-7), Leiden/Boston 2007 (The Medieval Mediterranean, vol. 69), S.46-56.

⁷ Alfred Haverkamp: „Concivilitas“ von Christen und Juden in Aschkenas im Mittelalter (1996), zuletzt in: Ders.: Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hg. v. Fried-

forscht. Noch weniger beachtet sind die Zusammenhänge zwischen ihnen und damit ihre Bedeutung für das Leben der Juden in und mit der christlichen Mehrheit, worauf mein Thema zielt.

Dem Terminus „Kammerknechtschaft“ liegt die Kombination der lateinischen Begriffe *camera* und *servus*- Status respektive *servitus* zugrunde. *Camera* bedeutet im engeren Sinne Schlaf- und Wohnraum. Diesem Kernbereich zugeordnet waren seit dem frühen Mittelalter Personen unterschiedlichen Ranges im engsten Umfeld königlicher, adliger und geistlicher Herrschaftsträger. Sie wurden vielfach auch als *familiares*, als Vertraute mit besonderen Aufgaben, bezeichnet.⁸ Schon daraus geht hervor, dass der Sinngehalt von *camera* weit über jenen von *fiscus* hinaus geht, der sich auf herrschaftliche Ressourcen und Einkünfte beschränkt. Seit Friedrich Barbarossa wurden neben bedeutenden Stadtgemeinden – so Cremona, die wichtigste Verbündete Barbarossas im Kampf gegen Mailand – auch Juden, wie jene von Worms, als zur *camera imperatoris* respektive *imperii* gehörig bezeichnet.⁹ Im 15. Jahrhundert betrachteten einige Freie Städte (oder auch Reichsstädte) diesseits der Alpen es als Auszeichnung, zur *camera imperii* zu gehören, und stützten darauf ihren Anspruch, (erstens) Kaiser und Reich nur direkt Steuern zu leisten und (zweitens) vom Kaiser nicht verpfändet zu werden.¹⁰

Diesen Bedeutungsgehalten widerspricht die Verbindung von *camera* und *servus* nur dann, wenn *servus* allein im Sinne von Höriger, Leibeigener oder sogar Sklave und entsprechend *servitus* beziehungsweise Knechtschaft als extreme Position der Unfreiheit verstanden werden. Dass dies unzulässig ist, zeigen bereits die Selbstzuschreibungen Kaiser Ottos III. als *servus apostolorum* oder der Päpste als *servus servorum Dei*. Eine solche Erhöhung als Die-

helm Burgard/Lukas Clemens/Michael Matheus, Trier 2002, S.315–344; Ders.: Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext: Konzeptionen und Aspekte, in: Christoph Cluse/Alfred Haverkamp/Israel J. Yuval (Hg.): Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kulturräumlich vergleichender Betrachtung von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert, Hannover 2003 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 13), S.1–36; Hans-Jörg Gilomen: Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht, in: Rainer Christoph Schwinges (Hg.): Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), Berlin 2002 (ZHF, Beiheft 30), S.125–167; Barbara Türke: Anmerkungen zum Bürgerbegriff im Mittelalter. Das Beispiel christlicher und jüdischer Bürger der Reichsstadt Nördlingen im 15. Jahrhundert, in: Andreas Gestrich/Lutz Raphael (Hg.): Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, Frankfurt am Main u. a., S.135–154; Shlomo Simonsohn: La condizione giuridica degli ebrei nell' Italia centrale e settentrionale (secoli XII–XVI), in: Vivanti 1996 (wie Anm. 5), S.95–120; Ariel Toaff: Judei Cives? Gli Ebrei nei catasti di Perugia del Trecento, in: Zakhor 4 (2000), S.11–36.

⁸ Vgl. Mittellateinisches Wörterbuch II, Sp.110. zu *familia, familiaris, familiaritas* vgl. J.F. Niermeyer/C. van de Kieft: *Mediae latinitatis lexicon minus*, 2. Aufl., Leiden 2002, Band I, S.535–536; zu *fiscus* ebd., S.570–572.

⁹ Heinrich Appelt (Hg.): Die Urkunden Friedrichs I., 1152–1158, Hannover 1975 (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae X/1), Nr.166, S.284–286.

¹⁰ Vgl. Ernst Schubert: (Art.) Kammer, Kämmerer, in: *Lexikon des Mittelalters* V, 1996, Sp.885f.

ner Gottes gehört zur jüdisch-biblischen Tradition wie in der Bezeichnung der Juden als „abadim“, Diener, des Herrn“ oder Moses’ als „ebed Adonai“, Knecht“ oder sogar „Sklave Gottes“.¹¹ Bis heute – vor allem im süddeutschen Sprachraum verbreitet – ist *servus* als Grußformel. Dem entspricht im Italienischen die von *sciavo*-Sklave abgeleitete Variante „ciao“.

Den negativen Gegenpol bildete die aus der Antike weiterwirkende, römisch-rechtlich fixierte Bedeutung von „servus“ als prinzipiell rechtloser „Sklave“. Diese Rechtstradition wurde seit dem 11./12. Jahrhundert in der „Renaissance“ des römischen Rechts reaktiviert. Erst seitdem begann die auf *slavus* (also „Slawe“) gründende Geschichte des Begriffs „Sklave“-„Sklaverei“. Sie verlief parallel zur Verbreitung des Sklavenstatus in der auch im Zusammenhang von Kreuzzügen expandierenden mediterranen westlichen Christenheit. Von der Einschätzung und Behandlung als Sklaven betroffen waren angeblich oder tatsächlich andersgläubige, als „Heiden“ geltende „Slawen“ und auch Moslems.¹²

Juden wurden schon seit der Spätantike von Christen oft als *infideles* – im Sinne von „Ungläubigen“ und zugleich von „Ungetreuen“ – eingeschätzt und behandelt, nicht selten beraubt, verfolgt und vertrieben. Dies entsprach nicht der von christlichen Theologen und Amtsträgern bis hin zu Päpsten vertretenen Lehre, die Juden als Zeugen der Wahrheit – und somit Überlegenheit – des Christentums zu dulden, ehe am Ende aller Zeit ihre Bekehrung erfolge. Die Duldung der Juden setzte die untergeordnete Stellung der Juden voraus. Diese Auffassung spitzte Papst Innozenz III. 1205 mit dem Vorwurf des Mordes an Christus zur *perpetua servitus*, zur ewigen Knechtschaft, der Juden zu. Die Verschärfung wurde unter Papst Gregor IX. 1234 in die schnell weit verbreitete Sammlung der Dekretalen aufgenommen und so höchst wirksam.¹³ Dazu trug auch Thomas von Aquin bei, indem er aus dieser „Rechtsauffassung“ das prinzipielle Verfügungsrecht der Kirche oder auch der Fürsten über den Besitz der Juden ableitete, wovon nur das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige verschont sein sollte.¹⁴

¹¹ Abulafia 2004 (wie Anm. 6), S. 64; vgl. Josef Hayim Yerushalmi: „Diener von Königen und nicht Diener von Dienern“. Einige Aspekte der politischen Geschichte der Juden, München 1995 (Carl Friedrich von Siemens-Stiftung, Themen 58).

¹² Vgl. Alfred Haverkamp: Die Erneuerung der Sklaverei im Mittelmeerraum während des hohen Mittelalters. Fremdheit, Herkunft und Funktion, in: Elisabeth Herrmann-Otto (Hg.): Unfreie Arbeits- und Lebensverhältnisse von der Antike bis zur Gegenwart. Eine Einführung, Hildesheim/Zürich/New York 2005 (Sklaverei – Knechtschaft – Zwangsarbeit 1), S. 130–166.

¹³ Shlomo Simonsohn: The Apostolic See and the Jews. Documents: 492–1404, Toronto 1988 (Studies and Texts 94), Nr. 82, S. 86–88 (auch mit Hinweisen auf die Überlieferung).

¹⁴ Vgl. Hans Liebeschütz: Synagoge und Ecclesia. Religionsgeschichtliche Studien über die Auseinandersetzung der Kirche mit dem Judentum im Hochmittelalter. Aus dem Nachlaß [...] hg. v. Alexander Patschovsky, Heidelberg 1983, S. 222–235; vgl. Christoph Cluse: Studien zur Geschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden, Hannover 2000 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 10), S. 171–185.

Das weite Bedeutungsspektrum von *servus* ließ also viele Möglichkeiten der konkreten Anwendung zu. Es stand daher auch im Zentrum der zahlreichen Erörterungen über „Freiheit“ und „Unfreiheit“, die seit dem 12., auf noch breiterer Basis seit dem 13. Jahrhundert auch nördlich der Alpen geführt wurden.¹⁵ Es ist hinsichtlich der Juden jeweils nur näher zu bestimmen unter Berücksichtigung der Lebensumstände wie auch des Handelns und der Selbsteinschätzung der so bezeichneten Personen und nicht zuletzt der Motivationen und des Verhaltens der kaiserlichen, königlichen oder anderweitigen geistlichen und weltlichen Herren.

Die Charakterisierung der Juden als *servi camerae* des Kaisers geschah erstmals in Augsburg im Juli 1236, und zwar auf dem großen Hoftag Kaiser Friedrichs II. vor dem geplanten Aufbruch des kaiserlichen Heeres in den Krieg gegen antikaiserliche, vom Papsttum unterstützte Städte Oberitaliens.¹⁶ Der aktuelle Beweggrund für das damals vom *imperator, Ierusalem et Syclie rex* ausgestellte Privileg für die Juden des *Regnum Alemannie* war die Judenverfolgung in den badischen Orten Lauda und Tauberbischofsheim sowie in Fulda. Sie wurde erstmals in diesem Königreich unter der förmlichen Anklage des Ritualmordes durchgeführt. Die Täter waren *crucesignati*, also mit dem Kreuz Bezeichnete. Ihr Ziel war wohl die Teilnahme an einem von Papst Gregor IX. 1234 propagierten Kreuzzug gegen die Muslime im Heiligen Land. Sie schlossen sich jedoch offenbar der vom Papst und anderen hohen Geistlichen geforderten und von Dominikanern geleiteten Ketzerbekämpfung an und ermordeten in Fulda 32 oder 34 Jüdinnen und Juden, die demnach wegen des angeblichen Ritualmordes den Ketzern gleichgestellt wurden. Die Kompetenz für die Ketzerbekämpfung war wiederum zwischen Friedrich II. und dem Papsttum umstritten. Der Vorwurf des Ritualmordes gegen die Fuldaer Juden wurde zudem von fürstlicher Seite in einer dem kaiserlichen Hofgericht vorgelegten Anklage gegen die Juden erhoben. Die daraufhin – unter Übernahme von Formen des Inquisitionsprozesses – eingeleitete gerichtliche Untersuchung kam erst auf dem Augsburger Hoftag zu einem für die Juden positiven Urteil. Dafür hatte das fachkundige Votum der meisten, also nicht aller, dazu eigens geladener getaufter Juden aus England, Spanien und Frankreich die Grundlage geschaffen.¹⁷

¹⁵ Vgl. Bernhard Töpfer: Urzustand und Sündenfall in der mittelalterlichen Gesellschafts- und Staatstheorie, Stuttgart 1999 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 45); Franz Dorn: Der Unfreiheitsdiskurs in deutschen Rechtsbüchern des Hoch- und Spätmittelalters, in: Herrmann-Otto 2005 (wie Anm. 12), S. 167–205; zu den unterschiedlichen Tendenzen über die Einschätzung der rechtlichen Stellung der Juden auch hinsichtlich der „Kammerknechtschaft“ in den einflussreichen Rechtsbüchern nördlich der Alpen vgl. Magin 1999 (wie Anm. 6).

¹⁶ Ludwig Weiland (Hg.): Constitutiones et Acta publica imperatorum et regum, Bd. II, Hannover 1896 (MGH Legum sectio IV), S. 274–278.

¹⁷ Vgl. Bernhard Diestelkamp: Der Vorwurf des Ritualmordes gegen Juden vor dem Hofgericht Kaiser Friedrichs II. im Jahr 1236, in: Dieter Simon (Hg.): Religiöse Devianz. Un-

Auch die Teilnahme dieser Experten, die über die Situation der Juden im Westen Europas unter christlicher und muslimischer Herrschaft und teils auch über Sklaverei aus eigener Erfahrung informiert waren, legt nahe, dass in Augsburg Grundsatzfragen der Beziehungen des Christentums und insbesondere des Kaisers zu Un- oder Andersgläubigen erörtert wurden. Diese Kernfrage war notwendigerweise eng mit der Konkurrenz zwischen Kaisertum und Papsttum verknüpft und so zugleich mit der aktuellen Zuspitzung des politischen Konflikts zwischen beiden höchsten Gewalten.

Tatsächlich ist im Augsburger Privileg ein entsprechendes Herrschaftsprogramm des Kaisers enthalten. Demnach ist dem Kaiser von der göttlichen Vorsehung die Aufgabe zugewiesen, zwar vorrangig für die *fideles Christi* zu wirken, jedoch ebenfalls für die *infideles*. Über die *infideles* habe er wie über ein ihm überantwortetes, ihm eigenes Volk (*velut peculiaris commissus populus*) „gottesfürchtig“ (*pie*) zu herrschen und es „gerecht“ (*iuste*) zu schützen, damit sie nicht zusammen mit den *fideles* von den Mächtigeren mit Gewalt unterdrückt würden.¹⁸

Dass mit *infideles* in erster Linie die Juden gemeint waren, zeigt bereits der in der Bibel und bei den Kirchenvätern belegte, auf die Beziehungen zwischen Gott und dem Volk Israel bezogene Begriff *peculiaris populus*. In *peculiaris* ist zugleich die Konnotation „eigen“ enthalten. Über die Juden soll demnach

tersuchungen zu sozialen, rechtlichen und theologischen Reaktionen auf religiöse Abweichungen im westlichen und östlichen Mittelalter, Frankfurt am Main 1990 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 48), S.19-39; mit offener Interpretation Gerd Mentgen: Kreuzzugsmentalität bei antijüdischen Aktionen nach 1190, in: Alfred Haverkamp (Hg.): Juden und Christen zur Zeit der Kreuzzüge; Sigmaringen 1999 (Vorträge und Forschungen 47), S.287-326, 299-301. Über die „Konvergenzzonen“ zwischen Juden und Ketzern vgl. Alexander Patschovsky: Feindbilder der Kirche: Juden und Ketzer im Vergleich, in: ebd., S.326-357. Während die deutschen Rechtsbücher, die von kanonistischen Traditionen bestimmt waren, Juden, Heiden und Ketzer als Ungläubige zu einer Gruppe zusammenfassten, geschah dies nicht in jenen, „die nicht vom kanonistischen Recht geprägt waren“; vgl. Magin 1999 (wie Anm.6), (zusammenfassend) S.403f. Mit neuen Erkenntnissen insbesondere über die Rolle des Konvertiten Donin im Zusammenhang des Privilegs Friedrichs II. vgl. Israel Y. Yuval: Two Nations in Your Womb. Perceptions of Jews and Christians in Late Antiquity and the Middle Ages, Berkeley/Los Angeles/London 2006 (hebr. 2000), in deutscher Fassung: Zwei Völker in deinem Leib. Gegenseitige Wahrnehmung von Juden und Christen in Spätantike und Mittelalter, Göttingen 2007 (Jüdische Religion, Geschichte und Kultur 4), S.276-282; ders.: Das Jahr 1240. Das Ende des jüdischen Milleniums, in: Gundula Grebner/Johannes Fried: Kulturtransfer und Hofgesellschaft im Mittelalter. Wissenskultur am sizilianischen und kastilischen Hof im 13. Jahrhundert, Berlin 2008 (Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel 15), S.13-40, 25-33.

¹⁸ Weiland 1896 (wie Anm.16), S.274 (im unmittelbaren Anschluss an die Intitulatio), Zeile 15-21. Die Formulierungen bieten Kernaussagen der Herrschaftsauffassung Friedrichs II., wie sie insbesondere im Prooemium der Konstitutionen von Melfi 1231 proklamiert worden waren; vgl. allgemein Wolfgang Stürner: Friedrich II., Bd.2, Darmstadt 2000, S.189-210. Die Einbeziehung der Juden in die „infideles“ steht im scharfen Kontrast zu dem Diplom Friedrichs I. für die Regensburger Juden von 1182, vgl. Heinrich Appelt (Hg.): Urkunden Friedrichs I. 1181-1190, Hannover 1990 (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae X/4), Nr.833, S.43f.

nur der Kaiser Rechte – also eine Monopolstellung – haben. Dieses alleinige Verfügungsrecht brachte Friedrich II. nur wenige Monate später gegenüber dem Papst hinsichtlich der Juden sowohl im *Regnum Sicilie* als auch im *imperium* unmissverständlich zum Ausdruck.¹⁹

In diesem religiös begründeten Monopolanspruch war aus kaiserlicher Sicht die Charakterisierung der Juden als *servi camere nostre* begründet. Für das Bedeutungsspektrum von *servi camere* im Augsburger Privileg relevant ist, dass damals die päpstlich-kanonistische Auffassung über die ewige Knechtschaft der Juden weithin bekannt war. Eben damit begründete der Kaiser nur ein dreiviertel Jahr nach dem Augsburger Hoftag im Privileg für die Wiener christlichen Bürger den Ausschluss der Juden von Amtsfunktionen über Christen.²⁰

Noch vor dem Freispruch erließ der Kaiser in demselben Augsburger Privileg eine Grundordnung der Rechte für *universi Alemanniae servi camere nostre*. Dafür griff er – ausdrücklich auf deren Bitte hin – auf das anschließend wiedergegebene Privileg zurück, das sein Großvater Kaiser Friedrich I. 1157 den Juden von Worms verliehen hatte. Dieses war weithin identisch mit den bereits von Kaiser Heinrich IV. 1090 ausgestellten Privilegien für die Juden der Schum-Gemeinden Worms und Speyer, in die wiederum auch Rechtsatzungen der Karolinger für Juden aufgenommen worden waren.²¹ Dieses traditionsreiche Privileg von 1157 erklärte Friedrich II. in Augsburg als gültig für „alle zu unserer kaiserlichen Kammer unmittelbar gehörigen Juden“ des „deutschen“ Königreichs.²²

Die Bestätigung und Ausweitung des Privilegs wie auch den Freispruch der Juden vom Ritualmord sicherte der Kaiser mit dem *servus camere nostre*-Status der Juden ab. Nur jene unter den christlichen weltlichen und kirchlichen Amtsträgern wie auch unter den „cives“ erweisen dem Kaiser die gebührende Ehre (*honor*), die sich gegenüber den jüdischen *servi* des Kaisers (*Iudeis servis nostris*) wohlwollend und wohltuend verhalten.²³ Die Wahrung des kaiserlichen *honor* wurde also abhängig gemacht vom Verhalten der christlichen *fideles* gegenüber den aus kaiserlicher Sicht un- oder andersgläubigen (*infideles*) Juden.

Mit diesem Anspruch war implizit eine Eingriffsmöglichkeit des Kaisers in Herrschaften aller Art, in denen Juden lebten, und damit auch in die entspre-

¹⁹ Vom September 1236: Aronius 1902 (wie Anm. 2), Nr. 498, S. 217.

²⁰ Eveline Brugger/Birgit Wiedl (Hg.): Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter. Band 1: Von den Anfängen bis 1338, Innsbruck/Wien/Bozen 2005, Nr. 17, S. 28f. vom April 1237, vgl. auch Nr. 18, S. 29f.

²¹ Appelt 1975 (wie Anm. 9) mit Hinweisen auf die Überlieferungsgeschichte: bes. S. 285, Z. 14 (im Kommentar der Edition wird fälschlicherweise „Kammerknechtschaft“ verwendet).

²² Weiland 1896 (wie Anm. 16), S. 274, Z. 28f: [...] omnibus Iudeis [Alemannie] ad cameram nostram immediate spectantibus [...].

²³ Weiland 1896 (wie Anm. 16), S. 275, Z. 43–46.

chenden Stadtgemeinden verknüpft. Zugleich nutzte Friedrich II. den erhöhten Schutzbedarf für die Steigerung der Abhängigkeit der jüdischen *servi* vom Kaiser und damit seiner Verfügungsgewalt über sie. Dies geschah in Formulierungen, die als eine unfreie Stellung der Juden verstanden und für deren Realisierung benutzt werden konnten.

Das derart vieldeutige Augsburger Privileg Kaiser Friedrichs II. von 1236 wirkte weit und nachhaltig. Bereits im November 1237 verwandte die kaiserliche Kanzlei den Begriff *servus camere nostre* in einem Privileg für den dem Kaiser nahestehenden *magister* und Arzt Busach von Palermo, den er wegen seiner besonderen Verdienste von allen Steuern und Abgaben an den kaiserlichen Hof befreite.²⁴ Im August 1238 geschah dies auch in dem kaiserlichen Privileg für die Wiener Juden, das wesentliche Bestimmungen des Wormser Diploms in der Augsburger Fassung enthielt.²⁵ Seitdem wurde der Begriff *servus camere nostre* für Juden nördlich der Alpen in den Diplomen üblich. Der Augsburger Rechtsakt wurde auf Initiative führender Juden im *Regnum Alemanniae*, die über die Originalfassung verfügten, im Jahre 1260 vom Wormser Bischof in Abschrift beglaubigt. Diese wurde ihrerseits hundert Jahre später – 1360, also nach den etwa ein Jahrzehnt zuvor erfolgten katastrophalen Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes – vom Kölner Erzbischof „auf Bitten der in seinem Land und Herrschaftsgebiet lebenden Juden“ erneut publiziert.²⁶

Einige grundlegende Bestandteile des Privilegs von 1236 wurden berücksichtigt in den seitdem von Fürsten respektive Königen erlassenen Judenordnungen in Österreich, in Ungarn, in Böhmen und Mähren, Großpolen, Meißen, Schlesien und in Litauen mit Gültigkeit teils bis ins 18. Jahrhundert.²⁷ Auf das im Augsburger Rechtsakt ausgeweitete Wormser Privileg stützten sich auch aschkenasische, also „deutsche“ Juden, die seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nach Italien einwanderten, in ihren Verträgen (*condotte*)

²⁴ Shlomo Simonsohn: *The Jews in Sicily*, Bd.1: 383–1300, Leiden/New York/Köln 1997 (Studia Post-Biblica, vol. 48,3), Nr.214, S.453. Vgl. weitere Belege nach Register.

²⁵ Brugger/Wiedl 2005 (wie Anm. 20), Nr.20, S.31f.

²⁶ Aronius 1902 (wie Anm.2), Nr.658, S.274f.; Wilhelm Jansen (Hg.): *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter*, Band 6 (1349–1362), Köln/Bonn 1977 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 21), Nr.1282, S.359; vgl. Diestelkamp 1990 (wie Anm.17), S.38f.

²⁷ Vgl. Friedrich Lotter: Geltungsbereich und Wirksamkeit des Rechts der kaiserlichen Judenprivilegien im Hochmittelalter, in: *Aschkenas* 1 (1991), S.23–64; Zofia Kowalska: Die großpolnischen und schlesischen Judenschutzbriefe des 13. Jahrhunderts im Verhältnis zu den Privilegien Kaiser Friedrichs II. (1238) und Herzog Friedrichs II. von Österreich (1244). Filiation der Dokumente und inhaltliche Analyse, in: *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung* 47 (1998), S.1–20, und Brugger/Wiedl 2005 (wie Anm.20), Nr.20, S.31f. (1238), Nr.14, S.35–38 (1244); Jörg R. Müller: Juden im Westen des Reiches. Einflüsse, Eigenständigkeiten und Wirkungen im hohen und späten Mittelalter, in: Franz Irsigler (Hg.): *Zwischen Maas und Rhein. Beziehungen, Begegnungen und Konflikte in einem europäischen Kernraum von der Spätantike bis zum 19. Jahrhundert. Versuch einer Bilanz*, Trier 2006 (Trierer Historische Forschungen 61), S.403–434, dort besonders S.430.

mit den christlichen Stadtgemeinden²⁸, bezeichnenderweise jedoch ohne Bezug auf die Kammerknechtschaft. In diesen Verträgen stand vielmehr der Bürgerstatus der Juden im Zentrum.

Die Stellung der Juden als Bürger konkretisierte in erster Linie ihre Relationen zu den christlichen *cives* und zur jeweiligen christlichen Stadtgemeinde. Ebenso wie der *servus*-Begriff war auch der des *civis* römisch-antiken Ursprungs. Der bereits im dritten Jahrhundert generell eingeführte Status der Juden als *cives* wirkte in den mediterranen romanischen Landschaften im Mittelalter fort.²⁹ Er wird in den überlieferten Quellen freilich erst seit dem 12./13. Jahrhundert wieder deutlicher fassbar und ist seit dem endenden 13. Jahrhundert im „lateinischen“ Westen auch außerhalb der Mittelmeerländer für Juden nachzuweisen. Im Unterschied zu der vieldeutigen „Kammerknechtschaft“ war der vertraglich fixierte „Bürgerstatus“ der Juden von servilen Deutungsmöglichkeiten frei.

Der Bürgerstatus der Juden unterschied sich substantiell von dem der Christen. Die Juden waren selbst in Gemeinden organisiert oder in primär um Familien gebildeten Gemeinschaften, die gleicherweise in ihrer Religion fundiert waren. Die von der christlichen Mehrheit bestimmten Gemeinden waren durch ihre religiöse Prägung ebenso exklusiv christlich. Daher setzte eine in jeder Hinsicht mit den Christen identische Mitgliedschaft von Juden in den christlichen Gemeinden ihre Konversion voraus. Deshalb musste im Bürgerstatus der Juden ihre religiöse Eigenart enthalten sein. Für die einzelnen Juden und für die jeweilige jüdische Gemeinde entscheidend war der sich aus dieser rechtlichen Bindung ergebende Schutz ihrer Religion, ihrer Person und ihres Besitzes durch die christliche Stadtgemeinde innerhalb und außerhalb der von ihnen bewohnten Stadt.

Für die Analyse dieser komplexen Sachverhalte wähle ich als Vergleichshorizont die italienische Halbinsel unter Einschluss Siziliens und den Geltungsbereich des römisch-deutschen Reichs, der auch Gebiete südlich der Alpenkämme umfasste. Für diese weite Perspektive spricht – neben den geschilderten Befunden über „Kammerknechtschaft“ und „Bürgerstatus“ – auch die Tatsache, dass diese Regionen insgesamt seit der Wende zum 14. Jahrhundert Zentrallandschaften des Judentums innerhalb der lateinischen Christenheit bildeten. Daneben behauptete das sephardische Judentum auf der Iberischen Halbinsel weiterhin eine herausragende Rolle, allerdings nur bis zu den verheerenden, von Zwangstaufen begleiteten Verfolgungen in den beginnenden neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts.

Die wachsende Bedeutung der Gebiete diesseits und jenseits der Alpen seit der Wende zum 14. Jahrhundert war wesentlich bedingt durch negative Vor-

²⁸ Angela Möschter: Juden im venezianischen Treviso (1389–1509), Hannover 2008 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 19), S. 284.

²⁹ Simonsohn 1996 (wie Anm. 7), S. 108 (mit guter Charakterisierung des Bürgerstatus); Toaff 2000 (wie Anm. 7).

gänge vor allem im Westen Europas. Erinnert sei an die Vertreibungen der Juden am Ende der achtziger Jahre aus einigen Fürstentümern in Frankreich, 1290 aus England, dem einzigen Königreich mit jüdischer Präsenz nördlich der Nord- und Ostseeküsten. Die von König Philipp dem Schönen 1306 verfügte Expulsion aus den französischen Kronlanden zerstörte die Fundamente des bis ins frühe Mittelalter zurückgehenden Judentums im nördlichen Frankreich – weit vor dem von König Karl VI. verfügten Exodus von 1394, dem eine Reihe von Wiederzulassungen und erneuten Vertreibungen vorausgegangen war. Damit verloren die Juden des *Regnum Alemannie*, wo sie frühestens seit dem späten 9. Jahrhundert unter starker Mitwirkung ihrer Glaubensbrüder aus dem Süden Italiens und aus der französischen Romania heimisch geworden waren, ihren für sie in vielen Bezügen konstitutiven Rückhalt im Westen.

Von den antijüdischen Aktionen um 1300 wurde aber auch die Judenschaft in Süditalien schwer und mit langfristiger Wirkung getroffen. Juden waren in dieser Kulturlandschaft, die von griechisch-byzantinischen Traditionssträngen und weit reichenden Verbindungen wie auch von lateinisch-westlichen Elementen bestimmt war, seit der Antike im umfassenden Sinne und auf hohem Niveau wirksam. Darauf beruhte die Rolle des süditalienischen Judentums – nach den Worten Yacov Guggenheims – als „Wiege des europäischen Judentums, realiter und in der historischen Erinnerung von Sefarad und von Aschkenas.“³⁰ Zu Anfang der neunziger Jahre des 13. Jahrhunderts zwang der angiovinische König Karl II. unter dem großen Einfluss von Dominikanern und römisch-rechtlich argumentierenden Beratern Tausende von Juden zur Konversion. Viele von ihnen hingen weiterhin ihrem alten Glauben an oder wurden dessen verdächtigt, was immer wieder für antijüdische Stimmungen genutzt wurde. Zahlreiche Neugetaufte lebten in mehreren größeren Städten in eigenartigen *universitates neofitorum*, oft unter bischöflicher Herrschaft. Insgesamt schwächte das Vorgehen Karls II. das süditalienische Judentum nachhaltig, was jedoch durch die behutsamere Politik einiger seiner Nachfolger teilweise wieder aufgewogen wurde.

Antijüdische Gewaltakte äußerten sich um 1300 auch nördlich der Alpen. Dort kam es 1298 zu den ersten großflächig wirksamen Pogromen – den „Rintfleisch“-Verfolgungen unter dem Vorwand des „Hostienfrevels“ – während des nassauisch-habsburgischen Thronstreits. Trotz des anschließend effektiven Vorgehens König Albrechts I. wurden davon die weitaus meisten jüdischen Niederlassungen in Franken und im nördlichen Schwaben schwer heimgesucht – und damit in königsnahen, vom Thronstreit also besonders

³⁰ Yacov Guggenheim: Die jüdische Gemeinde und Landesorganisation im europäischen Mittelalter, in: Cluse 2004 (wie Anm. 5), S. 86–106, 103 (in der englischen Ausgabe S. 71–91, 89f.); vgl. Nicholas de Lange: Hebrew Scholarship in Byzantium, in: Ders. (Hg.): Hebrew Scholarship and the Medieval World, Cambridge 2001, S. 23–37.

betroffenen, von Juden zudem am intensivsten besiedelten Gebieten des Reichs.

Die Vorgänge um 1300 südlich und nördlich der Alpen relativieren zwar die Einschätzung der Gebiete beiderseits der Alpen als jüdische Zentrallandschaften, heben sie aber nicht auf. Dies gilt umso mehr, als seitdem das Judentum in Mittel- und in Norditalien eine breitere Basis erhielt und schließlich zum Fundament des „italienischen“ Judentums der Neuzeit wurde, an dem die Juden in Sizilien und in Süditalien durch die Vertreibungen von 1492 und 1541 keinen Anteil mehr hatten.

II.

Für den Vergleich dieser Zentrallandschaften bietet sich südlich der Alpen eine Untergliederung an in 1. Sizilien, 2. Süditalien und 3. Nord- und Mittelitalien (mit der Brückenfunktion von Rom). Nördlich der Alpen sind – entsprechend auch dem Verlauf der Christianisierung – zu unterscheiden: 1. die Reichsgebiete westlich des Rheins und südlich der Donau; 2. jene östlich und nördlich der beiden Flüsse bis zu einer Linie, die von der Elbe über Saale und Böhmischem-Bayerischem Wald bis Traun (an der Donau) reicht; 3. die Gebiete östlich derselben Linie.

In Sizilien waren Juden seit der Antike heimisch. An der Bezeichnung der Juden auf der Insel als *servi camere regis* änderten auch die Übergänge der Königsherrschaft an die Anjous und – nach der Sizilianischen Vesper von 1282 – an die aragonesische Krone nichts. Sie behielten zugleich den Status von *cives*. Dafür nur zwei Beispiele: Noch 1490 – zwei Jahre vor der Vertreibung der sizilischen Juden – bestätigte der sizilische Vizekönig einem als *servus regie camere* bezeichneten jüdischen Meister der Seidenweberei die *civilitas* von Messina. Dieser Bürgerstatus sollte alle Rechte und Freiheiten umfassen, wie sie die in der Stadt geborenen *cives* besaßen. Diese *civilitas* hatte das Führungsgremium der christlichen *universitas* Messina dem wegen seiner Fähigkeiten hochgeschätzten Juden und seiner Familie einige Jahre zuvor – ausdrücklich zur Vermehrung der Ehre (*honor*) Messinas – in einem Anwerbungs schreiben angeboten und inzwischen erteilt, und dies unter Erlass aller Abgaben und Dienste an die christliche wie auch an die jüdische Gemeinde. Für die Einhaltung der geltenden Stadtrechte leistete der Familienvater dem christlichen Führungsgremium einen Eid nach jüdischer Gewohnheit, der so dem Bürgereid von Christen als gleichwertig galt. Der Vizekönig befreite darüber hinaus den *servus regie camere*, seine Frau und seine Söhne vom Judenkennezeichen. Dieses Vorrecht war bei herausragenden Juden nicht nur in Sizilien, sondern auch auf der Halbinsel die Regel.³¹

³¹ Shlomo Simonsohn (Hg.): Jews in Sicily, Bd. VIII: 1490–1497, Leiden/Boston 2006 (Studia Post-Biblica 48,3), Nr. 5285, S. 4573f., und Bd. VII: 1478–1489, 2005, Nr. 4976, S. 4317–4319.

Noch steiler war in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Karriere des Moses da Bonavoglia, ebenfalls *civis* von Messina und *fidelis* (also „getreuer“) *servus* der königlichen *camera*.³² Empfohlen vom aragonesischen Königshof, studierte er Medizin an der Universität Padua, dort wurde er – wie mehrere andere Juden Siziliens – in den engeren Kreis der königlichen *familiares* und 1419 in das *consorcium* der königlichen Ärzte aufgenommen, stieg als *artium et medicine doctor* zum *phiscus* des königlichen Hofes auf, wurde vom König zum Richter in allen Angelegenheiten zwischen den und über die Juden des Königreichs Sizilien erhoben, stieß dabei auf den Widerstand christlicher Stadt- und auch jüdischer Gemeinden – insbesondere derer in der „Hauptstadt“ Palermo wie auch in seiner Heimatstadt Messina.³³ Er verlieh ebenfalls Geld im Interesse des Königs und betrieb in größerem Umfang Handel, unter anderem mit Wein, setzte sich aber auch beim König erfolgreich für die Juden im sizilischen Königreich ein, die – wie es in dem von ihm 1431 erwirkten Privileg heißt – allein unter der Macht des Königs atmen und seiner *camera servi fideles et speciales* sind. Insbesondere verbot der König die als *scandalum* gebrandmarkte Praxis, dass christliche Amtsträger Juden mit der Exekution von Strafen und Foltern an Christen einsetzten und sich diese deshalb den Hass von Christen zuzogen.³⁴

Für die Stellung der sizilischen Juden als *servi camere* und als *cives* war ihr breites wirtschaftliches Tätigkeitsfeld ein wesentlicher Faktor. Es reichte von der Agrarwirtschaft über viele Sparten des Handwerks, dem Kleinhandel bis zum Fernhandel, in dem sizilische Juden auch noch im 15. Jahrhundert im nördlichen Afrika tätig blieben. Der Geldverleih spielte nur eine marginale Rolle, wobei oft Juden von Christen Geld liehen. Partnerschaftliche Geschäfte von Juden und Christen waren üblich. Die Spannweite zwischen Armut und Reichtum war unter den Angehörigen beider Religionen ähnlich.³⁵ So

³² Shlomo Simonsohn (Hg.): *Jews in Sicily*, Bd. IV: 1415–1439, Leiden/Boston 2002 (*Studia Post-Biblica* 48,3), Nr. 2083, S. 1972f.

³³ Shlomo Simonsohn (Hg.): *Jews in Sicily*, Bd. III: 1392–1414, Leiden/Boston 2001 (*Studia Post-Biblica* 48,3), Nr. 1838, S. 1758f. vom Mai 1413: (Befreiung Moses' von der Steuer gemäß der Gewohnheit in der Stadt Messina für die „Iudei civitatis eiusdem medicine studium sequentes“); Ders.: *Jewish Physicians in Sicily*, in: *Italia Judaica. Gli ebrei in Sicilia sino all'espulsione del 1492. Atti del V congresso internazionale Palermo, 15–19 giugno 1992* (*Pubblicazioni degli Archivi di Stato, saggi* 12), Roma 1995, S. 347–354; Joseph Shatzmiller: *Jews, Medicine, and Medieval Society*, Berkeley/Los Angeles/London 1994, S. 26, 33, 71, 76f.

³⁴ Simonsohn 2002 (wie Anm. 32), Nr. 2311, S. 2180f.

³⁵ Henri Bresc: *Arabes de langue, Juifs de religion. L'évolution du judaïsme sicilien dans l'environnement latin, XII^e–XV^e siècles*, Paris 2001, S. 205–271; Ders.: *L'artisanat juif sicilien: culture et technique*, in: Nicolò Bucaria (Hg.): *Gli Ebrei in Sicilia dal Tardoantico al Medioevo. Studi in onore di Mons. Benedetto Rocco*, Palermo 1998, S. 35–53, S. 65–87 mit Hinweisen auf Gegensätze zwischen armen und reichen Juden in Messina und zwischen „maggiorienti“ und Handwerkern in Catania um die Mitte des 15. Jahrhunderts (S. 87). Vgl. neuerdings David Abulafia: *The Jews of Sicily and Southern Italy: Economic Activity*, in: Michael Toch (Hg.): *Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden. Fragen und*

und auch durch die nachbarschaftliche Wohnlage bestanden vielseitige soziale Kontakte zwischen Juden und Christen. Dem entsprach die Niederlassung der Juden in den größeren Städten nahe den politischen oder auch wirtschaftlichen Mittelpunkten.³⁶

Die Beziehungen der Juden zum Königtum waren durch die relativ starke Position der sizilischen Herrscher bestimmt. Sie war wesentlich in der Insellage, mehrfachen Eroberungen und dem Nachwirken byzantinischer, muslimischer und normannischer Traditionen wie auch der Herrschaft Friedrichs II. begründet. Bis auf wenige Ausnahmen, zu denen die Rechte der Erzbischöfe und der Kathedrale von Palermo über die dortigen Juden zählten, unterstanden die *universitates Iudeorum* – wie die christlichen Stadtgemeinden – nur der direkten Herrschaft der Könige respektive Vizekönige. Diese wirkten auch auf die Besetzung der Führungspositionen in den jüdischen sowie in den christlichen Gemeinden ein und ebenfalls auf die darin oft ausbrechenden internen Konflikte. Der Einfluss der christlichen Gemeinden in den großen Städten, wie Palermo und Messina, war dennoch beträchtlich – insbesondere während der vielen Krisen der Königsherrschaft in den anderthalb Jahrhunderte dauernden angiovinisch-aragonesischen Auseinandersetzungen. Auch deshalb hatte der „Bürgerstatus“ für die Juden neben der „Kammerknechtschaft“ einen hohen Stellenwert, der sich auch darin äußerte, dass sie nur in ihrer Heimatstadt gerichtlich belangt werden konnten.

Unter für sie günstigen Bedingungen setzten sich die aragonesischen Könige für die Juden selbst gegen die kirchliche Inquisition ein: So bestritt König Friedrich 1376 den Inquisitoren und anderen Geistlichen das Recht, in der „universitas Iudeorum“ von Syrakus, „camere nostre servorum fidelium“, gegen die Juden vorzugehen, die „servos Saracenos et Saracenas“ vom König gekauft hatten. Als Argument führte er an, dass diese muslimischen Sklaven und Sklavinnen „infideles“ und „Christifidelium inimicos“ seien. Davon wur-

Einschätzungen, München 2008 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 71), S. 49–62, S. 249f.; neuerdings Reinhold C. Mueller: The Status and Economic Activity of Jews in the Venetian Dominions during the Fifteenth Century, in: Michael Toch (Hg.): Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden. Fragen und Einschätzungen, München 2008 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 71), S. 63–92, insbesondere S. 68–71. Für den Vergleich der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Juden auf der Iberischen Halbinsel und insbesondere in Portugal vgl. Soyer 2007 (wie Anm. 6), S. 72–77. Über Armut unter Juden in Italien im späten Mittelalter vgl. die Beiträge insbesondere von Anna Esposito, Alessandra Veronese und Angela Möschter in: Philine Helas/Gerhard Wolf (Hg.): Armut und Armenfürsorge in der italienischen Stadtkultur zwischen 13. und 16. Jahrhundert. Bilder, Texte und soziale Praktiken, Frankfurt am Main 2006 (Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart 2).

³⁶ Bresc 2001 (wie Anm. 35), S. 127–138; über jüdische Wohngebiete auch in kleineren Städten und Siedlungen vgl. Angela Scandaliato: Quartieri ebraici in Sicilia, in: Dies.: *Judaica minor scula. Indagini subli ebrei di Sicilia nel Medioevo e quattro studi in collaborazione con Maria Gerardi*, Firenze 2006 (Associazione italiana per lo studio del Giudaismo, testi e studi 18), S. 25–30 und weitere Beiträge in demselben Band.

den also die jüdischen „*camere nostre servi fideles*“ positiv unterschieden. Die Juden galten trotz ihrer Andersgläubigkeit als „Getreue“ und somit auch nicht als Feinde der Christgläubigen.³⁷

Es ist insgesamt für die Relationen zwischen dem sizilischen Königtum und den jüdischen *camere nostre servi* symptomatisch, dass die antijüdischen Aktionen mit zahlreichen Zwangstaufen auf der Insel um 1390 während einer akuten, auch durch die Auswirkungen des Großen Abendländischen Schismas beeinflussten Krise der Königsherrschaft und gegen den Willen des neuen Königs Martin geschahen, und dies etwa gleichzeitig mit den gleichartigen Verfolgungen auf der Iberischen Halbinsel.³⁸

Die Vertreibung der Juden im Jahre 1492 erfolgte ebenfalls gegen den Willen des sizilischen Vizekönigs, vielmehr auf Initiative des aragonesischen Königs Ferdinand des Katholischen im engen Zusammenhang mit den Vorgängen in Spanien. Letzterer begründete seine Gewaltakte damit, dass „alle Juden in unseren Reichen und Herrschaften uns gehören, worüber wir gemäß königlicher Macht und höchster Autorität nach unserem Willen bestimmen und walten können“.³⁹ Einen derartig unbeschränkten Besitzanspruch über Leib und Gut der sizilischen Juden hatten die Könige und Vizekönige bis dahin nicht erhoben und noch weniger realisiert. Vielmehr blieb der Status der jüdischen *servi camere* des Königs auf der Insel trotz der Vorgänge in den neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts im wesentlichen im Sinne des Augsburger Privilegs bewahrt und im krassen Gegensatz zu jenem der Muslime nicht den Unfreien oder sogar Sklaven angeglichen. Insgesamt veränderte sich auch ihre Stellung als *cives* nicht negativ.

Im süditalienischen Königreich war die Stellung der Könige seit normannischer Zeit insgesamt erheblich schwächer als in Sizilien. Dementsprechend unterstanden dort viele Juden den Herrschaften von Baronen und in mehreren Cathedralstädten – wenn auch oft von Königen streitig gemacht – den jeweiligen Bischöfen. Gegenüber dieser Realität machten die Könige nur vereinzelt ihren Anspruch auf die Juden als ihre *servi camere* geltend. Das süditalienische Judentum erhielt erst seit 1442, dem Beginn der aragonesischen Herrschaft, eine längerfristige wirksame Unterstützung vom Königtum.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts betrieb König Ferdinand (1459–1494) konstant eine projüdische Politik. Diese wirkte sich durch die Stärkung seines politischen Einflusses auf die Städte und Stadtgemeinden auch positiv auf die Stellung der Juden als *cives* aus, was auch deren wirtschaftliche Situation in ihren traditionellen, überwiegend handwerklichen Tätigkeiten mit ei-

³⁷ Shlomo Simonsohn (Hg.): *Jews in Sicily*, Bd. II: 1302–1391, Leiden/Boston/Köln 2000 (*Studia Post-biblica* 48,3), Nr. 1035, S. 1107f.

³⁸ Simonsohn 2001 (wie Anm. 33), insbes. Nr. 1341f, S. 1273–1275; Nr. 1350f, S. 1283f.

³⁹ Simonsohn 2006 (wie Anm. 31), Nr. 5439, S. 4679–4684, vom 31. März 1492 für sein aragonesisches Königreich, veröffentlicht am 18. Juni auf der Insel Sizilien in volkssprachlicher Fassung.

nem Schwerpunkt auf dem Tuchgewerbe verbesserte. Weitaus wirksamer als unter den Anjous schützte er auch die jüdischen Bankiers, deren Niederlassung bereits seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert von den Anjous wegen der desolaten wirtschaftlichen Lage und vor allem zur Verbesserung der königlichen Finanzen gefördert worden war. König Ferdinand zeigte sich hingegen nicht nur an den jüdischen Bankiers interessiert, sondern auch an anderen Juden mit ihren breit gestreuten beruflichen Fähigkeiten.

Daher vertrieb er – im scharfen Kontrast zu seinem Vetter Ferdinand den Katholischen – 1492 die Juden nicht.⁴⁰ Vielmehr warb er unter den aus Spanien, Sizilien und Sardinien vertriebenen Juden insbesondere jene an, die ihm für seine wirtschaftspolitischen Ziele nützlich erschienen, und gewährte ihnen günstige Lebensbedingungen in seinem Königreich. Die Lage der Juden verschlechterte sich freilich bereits unmittelbar nach dem Tode Ferdinands, was schließlich in ihrer Vertreibung von 1541 gipfelte.

War die Kammerknechtschaft der Juden also in Süditalien nach den Staufern von erheblich geringerer Bedeutung als in Sizilien, so ist für die dritte Kulturlandschaft südlich der Alpen – für Mittel- und Norditalien – festzustellen, dass dort die „Kammerknechtschaft“ bedeutungslos, hingegen der „Bürgerstatus“ für die Juden entscheidend war.

Dieser Befund erklärt sich im Patrimonium Petri, das sich auf Kosten „Reichsitaliens“ bis in östliche Teile Norditaliens ausdehnte, weitgehend schon aus den Folgen des „Avignonesischen Exils“ und des Großen Abendländischen Schismas. In diesen weit über hundert Jahren waren im Patrimonium Petri Stadtkommunen, Adlige und Signori (also Alleinherrscher) die entscheidenden Mächte. Juden ließen sich erst seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert in den Städten nieder – und damit überwiegend während der langen Schwächeperiode der päpstlichen Herrschaft. Sie kamen zumeist aus der traditionsreichen, großen und wirkungsvollen jüdischen Gemeinde Roms, aus der im späteren 11. Jahrhundert beispielsweise auch ein Leiter der bedeutenden Wormser Talmudschule stammte, was zu deren bis zum späteren 15. Jahrhundert dauernden Niedergang beitrug.

In Reichsitalien, der am stärksten urban geprägten Landschaft Europas, lebten Juden bis um 1300 nur in wenigen Städten und dies zudem in kleinen Gemeinden, die nur sehr selten eine längere Kontinuität hatten. Die Expansion des Judentums erfolgte hier in größerem Maßstab erst seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts. Daran beteiligten sich mit unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten außer den römischen auch Juden aus Frankreich und aus Spanien und – verstärkt seit den letzten Dekaden desselben Jahrhun-

⁴⁰ David Abulafia: *Le comunità di Sicilia dagli arabi all'espulsione (1493)*, in: *Vivanti* 1996 (wie Anm. 5), S. 45–82, insbes. 66–81; Nicolò Bucaria/Paola Scibilia: *Nuovi documenti sull'espulsione degli Ebrei dalla Sicilia*, in: *Italia. Studi e ricerche sulla storia, la cultura e la letteratura degli Ebrei d'Italia* 17 (2006), S. 93–125.

derts – Aschkenasim weit überwiegend aus dem Westen und Süden des „deutschen“ Reichs.⁴¹

Das Königtum war spätestens seit dem Tode Friedrichs II. nicht in der Lage, diese Vorgänge nachhaltig zu beeinflussen. Bereits in staufischer Zeit, also weit vor der Ausbreitung jüdischen Lebens, waren die Führungsgremien der ihr weiteres Umland beherrschenden Stadtkommunen entscheidend. Deren Position wurde seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundert durch das Vordringen von „Alleinherrschern“ (Signori) geschwächt, die Stadtkommunen blieben jedoch in den meisten Fällen für die Juden mindestens ebenso wichtig wie die oft sehr labilen Signorien.

Unter diesen Gegebenheiten war in Mittel- und Norditalien der Schutz der Juden in den von ihnen bewohnten civitates am ehesten durch ihren Status als *cives* gewährleistet. Die Verleihung des Bürgerrechts an jüdische Zuzügler geschah in erster Linie durch die jeweiligen Stadtkommunen. Darauf nahmen jedoch – je nach den Machtkonstellationen – auch Signori Einfluss. Ungeöhnlich weit ging der markgräfliche Signore in der seit jeher politisch schwachen civitas Ferrara. Er ließ 1427 in zwei Urkunden für zwei jüdische Bankiers und deren Söhne als ersten und offenkundig wichtigsten Punkt der weiteren Vertragsbedingungen festhalten, dass er sie zu „*cives civitatis nostre*“ Ferrara gemacht und erhoben hat („*facimus et creamus*“), damit sie als „*veri et originarii cives*“ wie die anderen Bürger alle Vorteile der Stadt genießen können. Zudem befreite er beide und ihre Söhne vom Tragen des Judenzeichens, zu dem er die anderen Juden in Ferrara verpflichtet hatte.⁴² In beiden Fällen

⁴¹ Ariel Toaff: Gli insediamenti ashkenaziti nell'Italia settentrionale, in: Vivanti 1996 (wie Anm. 5), S. 153–171; Michele Luzzati: Banchi e insediamenti ebraici nell'Italia centro settentrionale fra tardo Medioevo e inizi dell'Età moderna, in: ebd., S. 173–235; Alessandra Veronese: Migrazioni e presenza di ebrei „tedeschi“ in Italia settentrionale nel tardo Medioevo (con particolare riferimento ai casi di Trieste e Treviso), in: Gian Maria Varanini/Reinhold C. Mueller (Hg.), Ebrei nella Terraferma veneta del Quattrocento: atti del convegno di studi, Verona, 14 novembre 2003, Firenze 2005 (Reti Medievali. Quaderni di Rivista, 2), S. 59–69; Angela Möschter: Gli ebrei a Treviso durante la dominazione veneziana (1388–1509), in: ebd., S. 71–84; Möschter 2008 (wie Anm. 28), bes. S. 48f. Über die seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert kontinuierliche Einwanderung von Juden aus dem Norden in das Friaul vgl. die auch in dieser Hinsicht neuen Erkenntnisse von Gerd Mentgen: Netzwerkbeziehungen bedeutender Cividaler Juden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Jörg R. Müller (Hg.): Beziehungsnetze aschkenasischer Juden während des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Hannover 2008 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 20), S. 197–246.

⁴² Adriano Franceschini: Presenza ebraica a Ferrara. Testimonianze archivistiche fino al 1492, hg. v. Paolo Ravenna, Firenze 2007, Nr. 368f., S. 135f. Der Vater Bonaventura (Nr. 369) wird auch noch 1459 (Nr. 675, S. 252) in Ferrara in einem Scheidungsfall erwähnt (auch sein gleichnamiger Sohn, der sich scheiden lässt). Der in Nr. 368 genannte Perseo ist noch 1452 als in Ferrara wohnhaft bezeugt (Nr. 549, S. 205). Ein ähnliches Vorgehen der Serenissima Venedig in der zur Terra ferma gehörigen civitas Vicenza zu Anfang des 15. Jahrhunderts stieß auf den schließlich erfolgreichen Widerstand der dortigen Stadtkommune, vgl. Möschter 2008 (wie Anm. 28), S. 249f.; neuerdings Reinhold C. Mueller: The Status and Economic Activity of Jews in the Venetian Dominions during the Fifteenth Century, in: Michael Toch (Hg.): Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden. Fra-

wurde der Bürgerstatus ohne Befristung gewährt. Dies entsprach dem Typus der *civilitas ad perpetuum*. Die *ad tempus*, also befristete, Verleihung des Bürgerrechts ergab sich für die jüdischen Bankiers und Ärzte aus der vertraglich vereinbarten Laufzeit ihrer Geschäfte. Die unbefristete *civilitas* setzte zumeist Immobilienbesitz voraus.⁴³

Die Funktion des Bürgerstatus für die Juden war umso größer, je geringer die Wirksamkeit ihrer Gemeinden war. Nur in einigen Städten existierten effektive jüdische Gemeinden.⁴⁴ Unter den wenigen im *Regnum Italiae* hatten die mehrheitlich von aschkenasischen Juden bestimmten Gemeinden, die am stärksten im nordöstlichen Oberitalien verbreitet waren, einen hohen Anteil. Viele Aschkenasim verfügten über große Erfahrungen im traditionsreichen und weit verbreiteten jüdischen Gemeindeleben nördlich der Alpen. Sie brachten neben Kenntnissen des dafür grundlegenden Wormser-Augsburger Privilegs zahlreiche, von ihnen oft in ihrer neuen Heimat kopierte Texte mit. Darunter befanden sich hebräische Kompilationen von ursprünglich nordfranzösischen Rechtssatzungen, die die Schum-Gemeinden adaptiert und seit dem frühen 13. Jahrhundert gemeinsam erlassen hatten.⁴⁵

In den größeren jüdischen Gemeinden führte die Dominanz der mit Verträgen (*condotte*) ausgestatteten Bankiers, die nicht selten auch Handel insbesondere mit Pretiosen betrieben, oft zu Konflikten – zumal wegen der Steuern – mit der aus Kleinhändlern oder auch Handwerkerkern bestehenden Mehrheit, wie dies beispielsweise für die in den Marken gelegene ältere Gemeinde Anconas 1401 und 1458 bezeugt ist.⁴⁶ In den weitaus meisten der etwa 600 Orte Mittel- und Oberitaliens, in denen Juden in vielen Fällen nur für kurze Zeit nachgewiesen sind, lebten nur eine, manchmal zwei Bankiersfamilien, die oft ihren Standort wechselten, ohne dass an ihren jeweiligen Niederlassungsorten Ansätze zu einer gemeindlichen Organisationsform erkennbar sind. Die seit dem 15. Jahrhundert vereinzelt vorgenommenen Versuche von Stadtkommunen, die Häuser oder die Wohnungen der Juden in einem abgesonderten oder sogar abgelegenen Wohngebiet zu konzentrieren, blieben offenkundig erfolglos. Von der auch in Mittel- und Norditalien vor allem seit dem 15. Jahrhundert oft von christlichen Geistlichen und Obrigkeiten geforderten Kennzeichnungs-

gen und Einschätzungen, München 2008 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 71). S. 63–92, insbesondere S. 68–71.

⁴³ Toaff 2000 (wie Anm. 7), mit dem Dokument S. 34f. (Nr. 11).

⁴⁴ Vgl. den „offenen“ Definitionsvorschlag für jüdische „Gemeinde“ von Möschter 2008 (wie Anm. 28), S. 92–94.

⁴⁵ Rainer Barzen: Takkanot Kehillot Schum. Die Rechtssatzungen der jüdischen Gemeinden von Mainz, Worms und Speyer im hohen und späteren Mittelalter, erscheint 2011/12 in der Reihe: „Monumenta Germaniae Historica. Hebräische Texte aus dem mittelalterlichen Deutschland“, Bd. 2.

⁴⁶ Eliyahu Ashtor: Gli Ebrei di Ancona nel periodo della repubblica. Appunti di archivio, zuletzt in: Ders.: The Jews and the Mediterranean Economy, 10th–15th Centuries, London 1983, V (S. 331–368), S. 366f.

pflicht waren – wie in Sizilien und Süditalien – in der Praxis viele Juden nicht oder nur in abgemilderten Formen betroffen, wenn nicht ausgenommen.

Seit dem 15. Jahrhundert schürten insbesondere franziskanische Buß- und Volksprediger, die südlich der Alpen viel aktiver waren als diesseits des Gebirges, in vielen Städten trotz des gelegentlich bezeugten Einschreitens von Signori und anderen Gewalthabern – so des Dogen von Venedig 1462 zugunsten der nur noch als *forenses* im venezianischen Treviso ansässigen Juden⁴⁷ – immer wieder antijüdische Stimmungen. Darauf reagierten mehrere Stadtkommunen mit erheblich verschlechterten Lebensbedingungen ihrer jüdischen *cives*. Daraus ergab sich in nicht wenigen Fällen eine längere Unterbrechung jüdischer Präsenz, ohne dass eine förmliche Vertreibung vorgenommen wurde. Gewalttätige Verfolgungen von Judengemeinden geschahen selten. Sie blieben im Unterschied zu Sizilien und Süditalien und vor allem zu den älteren Siedlungslandschaften der Juden diesseits der Alpen lokal begrenzt. Eine wohl auf der Tradition des kommunalen Bankwesens beruhende Eigentümlichkeit Nord- und Mittelitaliens waren die seit 1462 einsetzenden stadtkommunalen Pfandleiheanstalten der *Monti di Pietà*, die – vornehmlich von Observanten gefordert und gefördert – eine Alternative zur Geldleihe von Juden bilden sollten, diesem Zeck aber in der Regel nicht gerecht wurden.

Nördlich der Alpen erfolgte die Ansiedlung der Juden – anders als im mediterranen Süden – im engen Zusammenhang mit dem Einsetzen der Urbanisierung, die mit regional unterschiedlichen Zeitabständen der Christianisierung folgte. Entsprechend wohnten sie – im Gegensatz zu den meisten Orten in Mittel- und Norditalien – nahe den kultischen und/oder wirtschaftlichen Zentren der Städte, was sich nur in wenigen Fällen nach den Pogromen zur Zeit des Schwarzen Todes änderte.⁴⁸ Als Folge des süd-nördlichen Kulturgefälles hatten die Juden nördlich der Alpen vornehmlich in den ersten Jahrhunderten ihrer Niederlassung aufgrund ihrer durch Religion und Herkunft hoch entwickelten Schriftkultur und ihrer größeren Kenntnisse und Erfahrungen in wichtigen urbanen Bereichen – wie Handel, Geldwirtschaft oder auch Medizin – wesentliche Vorzüge gegenüber den weitaus meisten Christen. Dies galt für den Handel insbesondere mit hochwertigen Waren vorrangig aus dem Mittelmeerraum.⁴⁹ Dadurch wurde auch die Ausbildung effizienter jüdischer Gemeinden begünstigt.

⁴⁷ Möschter 2008 (wie Anm. 28) im Anhang Nr. 32, S. 399 von 1462.

⁴⁸ Alfred Haverkamp: *The Jewish Quarters in German Towns during the Late Middle Ages*, in: R. Po-Chia Hsia/Hartmut Lehmann (Hg.), *In and Out of the Ghetto: Jewish-gentile relations in late medieval and early modern Germany*, Washington D. C./New York 1995, S. 13–28, deutsche Fassung: *Die Judenviertel in deutschen Städten während des späten Mittelalters*, in: Haverkamp 2002 (wie Anm. 7), S. 237–253.

⁴⁹ Mit Korrekturen hinsichtlich der Rolle von Juden im Handel, insbesondere dem Handel mit Sklaven, vgl. Michael Toch: *The Jews in Europe 500–1050*, in: Paul Fouracre, (Hg.): *The New Cambridge Medieval History*, Bd. I: c. 500–c. 700, Cambridge 2005, S. 547–570, 555–661; weiterhin Ders. (Hg.): *Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden*.

Die frühesten und für viele Jahrhunderte größten Judengemeinden entstanden westlich des Rheins und südlich der Donau und – seit dem 12. Jahrhundert – ebenfalls östlich und nördlich der beiden Flüsse in Kathedralstädten. Sie waren erheblich kleiner als jene in Süditalien und auf Sizilien. Der Anteil der Juden an der städtischen Gesamtbevölkerung war hingegen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nördlich der Alpen, wo die Bevölkerungszahlen erheblich geringer waren als im mediterranen Süden, insgesamt wesentlich höher als in Mittel- und Norditalien. Da die Könige sich im großflächigen Regnum gegen die Vormacht der Adligen – insbesondere außerhalb ihrer mit den Dynastien wechselnden Stammlände – vor allem auf die Bischöfe stützten und diesen umfangreiche Rechte, darunter in der Regel auch über die Juden, überließen, waren die Kathedralstädte – im krassen Kontrast zu Süditalien und noch mehr zu Sizilien – die in jeder Hinsicht hervorragenden Mittelpunkte der bischöflichen Herrschaften und über diese auch mit dem Königtum verbunden. Daraus ergab sich die intensive und komplexe, über das Ende des Mittelalters hinaus nachwirkende Verknüpfung der Juden mit den Bischöfen und mit den Königen, aber auch mit den Einwohnern und christlichen Gemeinden der Kathedralstädte. Die große Bedeutung der Bischöfe für die Juden äußerte sich auch darin, dass zumindest bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Regel die kleineren jüdischen Niederlassungen im Geltungsbereich der Bistümer dem Kahal in der jeweiligen Kathedralstadt, manchmal auch in einem anderen urbanen Zentrum des Bistums untergeordnet waren. Dies lag hauptsächlich darin begründet, dass sich bei diesen herausragenden jüdischen Siedlungsorten auch die jüdischen Friedhöfe befanden.⁵⁰ Vornehmlich für jene Juden, die sich seit dem 13. Jahrhundert außerhalb der Kathedralstädte in kleineren urbanen oder sogar dörflichen Siedlungen niederließen, waren Adlige die wichtigsten Herrschaften.

Jenseits von Elbe und Saale sind Juden, die überwiegend aus dem Westen des Reichs stammten, von denen aber wohl auch einige westslawischen Ursprungs waren, von Anfang an zusammen mit den christlichen Zuwanderern aus den deutschsprachigen Gebieten und christianisierten Slawen an der Landeserschließung – insbesondere an der Urbanisierung beteiligt gewesen. Daher blieben sie dort auch in einem breiteren wirtschaftlichen Spektrum tätig als im Westen. In diesen sogenannten „Neusiedelgebieten“, wo auch Königsrespektive Reichsstädte als Stütze königlicher Macht entfielen, übten die auch sonst maßgeblichen weltlichen Fürsten – teils unter Bezug auf die „Kammerknechtschaft“ – die Herrschaft über die Juden und jüdische Gemeinden aus.

Fragen und Einschätzungen, München 2008 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 71).

⁵⁰ Rainer Barzen: Jüdische Regionalorganisation am Mittelrhein: Die *Kehillot Schum* um 1300, in: Cluse 2004 (wie Anm. 5), S. 248–258 (in der englischen Ausgabe S. 233–243); Guggenheim 2004 (wie Anm. 30); Ders.: *A suis paribus et non aliis iudicentur*. Jüdische Gerichtsbarkeit, ihre Kontrolle durch die christliche Herrschaft und die obersten rabi gemeiner Judenschaft im heiligen Reich, in: Cluse u. a. 2003 (wie Anm. 7), S. 405–439.

Juden ließen sich dort nach den Verfolgungen von 1348 bis 1350 in einer größeren Anzahl als zuvor nieder, als auch die östlich anschließenden polnischen Gebiete verstärkt von Juden besiedelt wurden. Seitdem wurde das Königtum, das gleichzeitig, seit den Luxemburgern, seine Schwerpunkte auf seine Erblande in den Osten verlagerte, im Westen noch mehr geschwächt.

Größere direkte Einflussmöglichkeiten auf die Juden bestanden für das nachstaufige Königtum infolge der Nachwirkungen der salisch-staufischen Königsherrschaft nur in den als engere „Reichslande“ zu bezeichnenden Regionen am Mittelrhein, im Elsass, in Franken und Schwaben. Eben in diesen Gebieten wüteten die Armleder-Verfolgungen zwischen 1336 und 1338 mit noch größerer Reichweite als die „Rintfleischpogrome“, nämlich nicht nur erneut in Franken, sondern nun auch am Mittelrhein und im Elsass. Noch verheerender wirkten nur zwei Jahrzehnte später die Pogrome im Umfeld des Schwarzen Todes weit über die engeren „Reichslande“ hinaus vor allem westlich von Elbe und Saale.⁵¹ Danach kehrten Juden nur in etwa die Hälfte der bisherigen Niederlassungsorte zurück, und dies oft erst nach ein bis zwei Jahrzehnten und nur für kurze Zeit, da die Vertreibungen der Juden aus Städten und Landesherrschaften im Westen bereits seit den neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts einsetzten. Die Effizienz der jüdischen Gemeinden war seitdem viel geringer als vor den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts. Diese Faktoren führten zu einer noch größeren Abhängigkeit der Juden von den diversen Herrschaftsträgern einschließlich der christlichen Gemeinden.

Mit den seit Ludwig dem Bayern stark zunehmenden Verpfändungen von Judensteuern, ganzen jüdischen Gemeinden wie auch Städten durch die stets hoch verschuldeten Könige wurden die bisherigen Sicherheitsnetze der Juden gefährdet, wenn nicht zerstört. Die Könige waren ihrerseits nur in äußerst beschränktem Umfang in der Lage, die Juden gegen verbreitete antijüdische Stimmungen zu schützen und Pogrome zu verhindern. Sie waren zugleich nicht fähig, Vertreibungen vorzunehmen. Daran waren sie angesichts ihrer äußerst desolaten Finanzen und geringen politischen Einflussmöglichkeiten auch nicht im Geringsten interessiert. Freilich akzeptierten sie im 15. Jahrhundert immer wieder Vertreibungen aus Königs- und Reichsstädten oder auch Territorien gegen finanzielle Gegenleistungen; nicht selten mussten sie diese sogar ohne dergleichen Einnahmen hinnehmen.

Wegen der tatsächlich geringen Effizienz ihrer Herrschaft über die Juden steigerten die römisch-deutschen Könige – im Gegensatz zu den sizilischen und auch süditalienischen *reges* – vor allem seit den Armleder-Verfolgungen

⁵¹ Alfred Haverkamp: Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte (1981), zuletzt in: Ders.: Verfassung. Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hg. v. Friedhelm Burgard/Alfred Heit/Michael Mathews, Trier 1997, S. 223–297; František Graus: Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit, Göttingen 1987, 2. Auflage 1988 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86), S. 227–240.

ihre Rechtsansprüche über die Juden extrem bis hin zu einer unbeschränkten Verfügbarkeit über Leib und Gut der Juden. Dabei stützten sie sich anscheinend auf Auffassungen über die ewige Knechtschaft der Juden, wie sie Thomas von Aquin vertreten hatte, vielleicht aber auch auf römisch-rechtliche Normen. Damit glichen sie den Status der *servi camere* jenem von extrem Unfreien an. Die bereits seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts oft praktizierte Tilgung der Schulden auf Kosten der jüdischen Gläubiger begründete „Kaiser“ Ludwig der Bayer für die von ihm 1343 verfügte derartige Enteignung von Juden vornehmlich aus Nürnberg, die er dennoch als „unsere liebe kamerknechte“ bezeichnete, zugunsten des Burggrafen von Nürnberg, seines engen Verbündeten: „wan ir [die Juden] uns und daz Riche mit leib und mit gut an gehört, und mugen da mit schaffen, tun und handeln, swaz wir wellen und wie uns gut dunchet“.⁵² Seit den Armlederverfolgungen machten auch die erzbischöflichen Kurfürsten von Trier über ihre Juden Rechte geltend, die ansonsten nur gegenüber Hörigen praktiziert wurden. Die Tilgung von Schulden auf Kosten der Juden durch König Wenzel im Zusammenwirken mit vielen davon profitierenden Stadtgemeinden und Fürsten hatte für die Juden vornehmlich in den „Reichslanden“ nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht sehr negative Auswirkungen, langfristig noch schlimmer waren die Folgen für ihre Stellung als „Kammerknechte“ und Bürger.⁵³ Davon „profitierten“ um die Wende zum 15. Jahrhundert auch Königsstädte, die auf der Grundlage königlicher Privilegien die jüdischen „Kammerknechte“ finanziell gewalttätig auspressten und damit gegen deren Bürgerstatus handelten.

Zudem erfanden die Könige immer neue Gründe zur Ausbeutung ihrer jüdischen *servi*. Symptomatisch ist, dass „Kaiser“ Ludwig der Bayer nur ein Jahr vor seiner Tilgungsaktion von 1343 von allen Juden des Reichs mit einem Vermögen über mehr als 20 Gulden einen Gulden forderte, vorgeblich, um sie besser schützen zu können. Noch erfindungsreicher hinsichtlich neuer Vorwände für horrende Geldforderungen waren die Könige im 15. Jahrhundert. Mit der Perversion der Augsburger Selbstverpflichtung Kaiser Friedrichs II., die jüdischen *servi camere nostre* gottesfürchtig zu regieren und sie gerecht zu schützen, ging wohl Markgraf Albrecht Achilles 1464 am weitesten

⁵² Rudolf v. Stillfried/Traugott Maercker (Hg.): Monumenta Zollerana. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, Bd. III, Berlin 1857, Nr. 110, S. 108f.: Mandat vom 5. Februar 1343 an die betroffenen Juden. In der am gleichen Tag ausgestellten kaiserlichen Verfügung (ebd., Nr. 109, S. 105–108) lautet die Begründung: „Wann vns die obgenannt Juden, als ander Juden, mit ir lib und mit ir gut zugehörent, und vnsere vnd des Rychs sind, Vnd mügen mit ir lib und gut tun, handeln und schaffen, was wir wellen und wie es vns gut duncht.“

⁵³ Zur Orientierung vgl. zuletzt Karel Hruza: Anno domini 1385 do burden die iuden ... gevangen. Die vorweggenommene Wirkung skandalöser Urkunden Wenzels (IV.), in: Ders./Paul Herold (Hg.): Wege zur Urkunde – Wege der Urkunde – Wege der Forschung. Beiträge zur europäischen Diplomatik des Mittelalters, Wien/Köln/Weimar 2005 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 24), S. 117–167.

in der Begründung der Krönungssteuer, von deren Eintreibung er profitierte.⁵⁴ Gegen derartige Erpressungen konnten die Juden fast ausnahmslos mit der Unterstützung von Fürsten, Adligen, aber auch christlichen Gemeinden deshalb sicher rechnen, weil diese „Christen“ die ohnehin fortschreitende Verarmung der weitaus meisten, nördlich der Alpen noch lebenden Juden zur Wahrung ihrer eigenen Profitaussichten nicht hinnahmen.

Trotz dieser und weiterer Missbräuche sowie des Machtverfalls des Königtums im Reich bot den Juden ihre enge Bindung an den König, wie sie in der Kammerknechtschaft seit dem Augsburger Rechtsakt Ausdruck finden sollte, auch noch weiterhin Argumente gegen die Ansprüche regionaler Gewalten und auch der christlichen Gemeinden.

So dürfte es auch im Interesse der Frankfurter Juden gelegen haben, dass König Karl IV. am 25. Juni 1349, als die grausamen Verfolgungen in den deutschen Landen fort dauerten, bei der von ihm gegen eine hohe Geldsumme vorgenommenen Verpfändung von „unsir juden gemeinlichen zu Frankenfurt, unsir camer knechte“, den durch diesen Rechtsakt grundsätzlich nicht tangierten Status der „Kammerknechte“ betonte. Er bestand ganz in diesem Sinne auch darauf, dass dieselben Juden ungeachtet der Verpfändung bei einem Aufenthalt des Königs in der Königs-, Wahl- und Messestadt dem König dienen sollen mit Pergament für die königliche Kanzlei und „in unsirn hof mit betten, in unsern ko^ochen mit kesselen, als gewonlich ist“.⁵⁵ Bei dieser Gelegenheit sollten die Juden weiterhin, jedoch nur einmal jährlich, den sieben genannten königlichen „amptlewte“ – darunter der *camermeister* und der *cuchinmeister* – fünf Pfund Geldes zahlen, wie drei Tage später ergänzt wurde.⁵⁶ Mit diesen auch für die Zukunft vorgesehenen Diensten der Frankfurter Juden wurde das Fortbestehen ihrer engen persönlichen Bindung an den König, seinen Hof und zugleich an das Reich öffentlich wirkungsvoll zum Ausdruck gebracht. Dies war jedoch zugleich als Zeichen der „Knechtschaft“ der Juden, freilich gegenüber dem höchsten Repräsentanten der weltlichen Gewalt, zu verstehen. Die so fixierte Wahrung ihrer engen persönlichen Beziehung zum

⁵⁴ Vgl. den Beitrag von Christian Jörg in diesem Bande.

⁵⁵ Isidor Kracauer: Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150–1400, 2 Bände, Bd. I, Frankfurt am Main 1914, Nr. 141, S. 50–53, hier S. 52; Margarete Kühn (Hg.): Constitutiones et acta publica imperatorum et regum Band 9, 1, Weimar 1974 (MGH, legum sectio IV), Nr. 361, S. 273 (Regest). Auch noch nach der Mitte des 14. Jahrhunderts stellten die Nürnberger Juden „bei Königsbesuchen in der Stadt [...] das Heizmaterial, Küchengerät und Bettwäsche bereit“: Maimon u. a. 1995 (wie Anm. 3), S. 1010 mit Anm. 173. Vgl. auch die Pflicht der Erfurter Juden beim Aufenthalt des Mainzer Erzbischofs Pergament an dessen Notar zu liefern: Avneri 1968 (wie Anm. 3), Teilbd. 1, S. 216 mit Anm. 12. Zu jüdischen Ledergerbern und Pergamentherstellern vgl. die „Zunftordnung“ in einer Mitteilung an den Reutlinger Rat, (zuletzt) in: Bernd-Ulrich Hergemöller (Hg.): Quellen zur Verfassungsgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter, Darmstadt 2000 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 34), S. 336–343, Nr. 49, hier S. 338; vgl. unten Anm. 58.

⁵⁶ Kühn 1974 (wie Anm. 55), Nr. 365, S. 275 vom 28. Juni 1349.

Königtum verhinderte nicht die bereits nur einen Monat später erfolgte, planmäßig exekutierte Ermordung. Sie wurde vielmehr bereits bei der Verpfändung offen ins „geschäftliche“ Kalkül einbezogen, ohne dagegen die geringste Vorsorge zu treffen.⁵⁷

Angesichts der unterschiedlichen Stellung der Könige im Herrschaftsgefüge Siziliens und Unteritaliens einerseits und im „deutschen“ Reich andererseits, ist umso auffälliger, dass dennoch hier wie dort die enge Bindung der „Kammerknechte“ an den König und seinen Hof durch ähnliche Leistungen Ausdruck fand. Die Juden von Neapel, Agrigent und Gravina beschwerten sich 1277/1278 darüber, dass die Boten und andere *officiales* des Königs bei ihren Aufenthalten von den als *nostrī fideles* respektive *servi nostri* bezeichneten Juden „unrechtmäßige Abgaben zur Bestreitung ihres Unterhalts verlangten sowie in ihre Wohnungen eindrangten und Betten, Tücher und Hausrat, insbesondere Kupfergefäße (*vasa erea*), forttrugen“ und „davon später nichts“ zurückgaben. Aus einer wenige Jahre zuvor zugunsten der Juden von Trani ausgestellten Urkunde Karls I. ergibt sich, dass die *officiales* den offenbar schon lange realisierten Anspruch ihres Königs missbrauchten, bei seinem Aufenthalt und dem seines Hofes von den Juden „Betten und Ähnliches“ zu erhalten.⁵⁸

Diese Gemeinsamkeiten in der Ausformung von Institutionen in den Beziehungen zwischen Königen und Juden können nicht darüber hinwegtäuschen, dass für die Geschichte der Juden in den „italienischen“ und „deutschen“ Kulturlandschaften die tiefgreifenden Unterschiede im Herrschaftsgefüge und somit die Gesamtheit der politisch relevanten Faktoren entscheidend waren. Die evidente Schwäche des Königtums im römisch-deutschen Reich zwang die Juden weit mehr als in Sizilien und Süditalien zu Alternativen, un-

⁵⁷ Vgl. Haverkamp 1997 (wie Anm. 51), S. 274–276.

⁵⁸ Hubert Houben: Neue Quellen zur Geschichte der Juden und Sarazenen im Königreich Sizilien (1275–1280), in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 74 (1994), S. 335–359, 336–338 und die edierten vier Urkunden S. 346–349, auch Simonsohn 1997 (wie Anm. 24), Nr. 232, S. 467f. (Agrigent). Vgl. ferner Simonsohn 2000 (wie Anm. 37), Nr. 348, S. 625 von 1321: Gemäß einer gegen den Willen der Stadtgemeinde von Palermo getroffenen Entscheidung König Friedrichs III. soll es den königlichen *officiales* einmal im Jahr erlaubt sein, „de roba et lectis per Iudeos“ zu erhalten, „sicut fit in aliis locis et terris Sicilie“; ebd. Nr. 395, S. 669 von 1329 betreffend die entsprechende Befreiung des jüdischen Arztes Gaudius, *civis* von Palermo, und dessen Erben in Palermo durch die christliche *universitas* von Palermo. Die Bereitstellung von Betten und Bettwäsche durch die Juden für den königlichen Hof ist auch auf der Iberischen Halbinsel bezeugt, so zum Jahre 1477: Fritz Baer: Die Juden im christlichen Spanien. Erster Teil: Urkunden und Regesten, II (Kastilien/Inquisitionsakten) Berlin 1929 (1936), 2, Nr. 332, S. 341–344. Für Verpflichtungen der Erfurter Juden beim Aufenthalt des Erzbischofs von Mainz in der Stadt zur Lieferung von Pergament an den erzbischöflichen Schreiber und zur Verköstigung des erzbischöflichen Hofes vgl. Reinhold Ruf: Juden im spätmittelalterlichen Erfurt. Bürger und Kammerknechte, in: Frank G. Hirschmann/Gerd Mentgen (Hg.): Campana pulsante convocati. Festschrift anlässlich der Emeritierung von Prof. Dr. Alfred Haverkamp, Trier 2005, S. 486–518, hier S. 502f., Anm. 63. Vgl. Anm. 55.

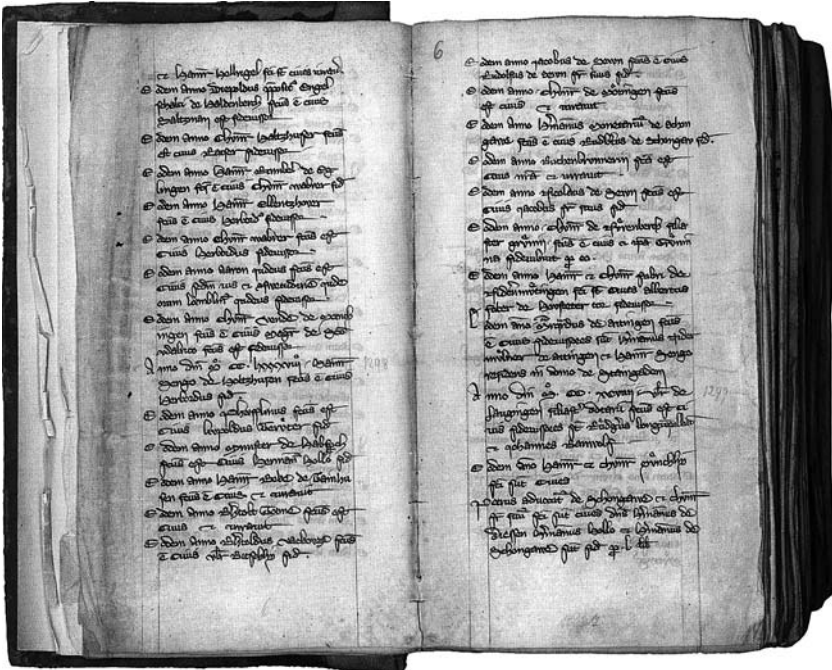


Abb. 1: Das älteste Bürgerbuch 1288–1497 mit der Bürgeraufnahme des Juden Aaron (1297).

© Stadtarchiv Augsburg, Reichsstadt, Selekt „Schätze“ Nr. 74 (Bürgerbuch I 1288–1497), aufgeschlagen fol. 5v-6r

ter denen in den größeren Städten die Beziehungen zur christlichen Bevölkerung und insbesondere der Gemeinde vorrangig waren. Dafür bot ihnen der Bürgerstatus die beste, freilich die keineswegs sichere Basis.

Dies sei mit wenigen Bemerkungen am naheliegenden Fall Augsburg für die Zeit um 1300 verdeutlicht. In der dem staufischen Kaisertum nahestehenden Cathedralstadt Augsburg bestand seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine jüdische Gemeinde. Sie war seit dem letzten Drittel desselben Jahrhunderts mit der christlichen Gemeinde, die sich gegen die bischöfliche Herrschaft auch mit Unterstützung des Königtums durchgesetzt hatte, eng verbunden. Die Juden galten aber aus königlicher Sicht weiterhin als „servi camere“, über die die Könige ihre Rechte in der Regel aber nur im Einvernehmen mit der christlichen Gemeinde nutzen konnten.

Spätestens seit 1297 wurden Juden als Bürger in Augsburg aufgenommen. Zu diesem Jahr verzeichnet das Bürgerbuch, in dem die Bürgeraufnahmen von Christen und Juden in chronologischer Reihenfolge, also ohne Trennung von Juden und Christen, notiert wurden: „Aaron judeus factus est civis secundum ius et consuetudinem judeorum. Lemblinus judeus fideiussor.“ Die For-



Abb. 2: Vertrag der Juden mit der Stadtgemeinde über die Teilnahme der Juden an Mauerbau (28. 8. 1298).

© Stadtarchiv Augsburg, Reichsstadt, Urkundensammlung.

mulierung macht deutlich, dass Aaron, übrigens der Bruder des als Bürge genannten herausragenden Augsburger Juden („Lemblinus“ = Lamb), gemäß den Rechtssatzungen und dem Gewohnheitsrecht der Juden als Bürger aufgenommen wurde.⁵⁹ Dies geschah also auch im Einvernehmen mit der jüdischen Gemeinde, die hier selbst über die Aufnahme von Zuzüglern entschied oder doch daran beteiligt war. Daraus ergab sich auch der besondere Status des Juden als *civis*. Es ist aus der Funktion des Juden Lamb zu schließen, dass auch er jüdischer *civis* in Augsburg war. Es bleibt aber offen, ob alle in Augsburg wohnenden Juden zugleich *cives* waren. Jedenfalls reichte dieser Status nicht für die Sicherung von Leib und Gut der Gesamtheit der jüdischen Gemeinde unter allen Umständen aus.

Dies ergibt sich aus dem Vertrag zwischen den 14 genannten Juden, darunter eine Jüdin, und der „gemain der Juden in der stat ze Augspurch“ einerseits und dem Rat und der „gemain der stat“ andererseits vom 23. August 1298 – also kurz nach dem Abklingen der „Rintfleisch“-Verfolgungen⁶⁰, die bis nach Lauingen vorgedrungen waren und sogar südlich von Augsburg die

⁵⁹ Bisher unediert: Stadtarchiv Augsburg, Reichsstadt, Schätze Nr. 74 (Bürgerbuch I 1228–1497), fol. 5v. Den Nachweis verdanke ich Herrn Gregor Maier, meinem Doktoranden und Mitwirkenden am Corpus-Projekt (vgl. Anm. 2).

⁶⁰ Christian Meyer (Hg.): Urkundenbuch der Stadt Augsburg, Bd. I, Augsburg 1874, Nr. 147, S. 129f.

Abb. 3: Siegel der jüdischen Gemeinde Augsburg (1298) mit lateinisch-hebräischer Umschrift (S[igillum] IVDEORUM AVGVSTA(E) – (חותם קהל איש פורק)). Siegelabguss, Fürstliche Domänenkanzlei Hohenlohe-Waldenburg.

© ●●●



Juden in Landsberg am Lech heimgesucht hatten, und nur einen Tag vor der Krönung des Habsburgers Albrecht in Aachen. Der Vertrag wurde sowohl mit dem Siegel der christlichen Stadtgemeinde als auch mit dem *S[igillum] Iuderorum Auguste*, also der jüdischen Gemeinde, bekräftigt.

Darin dankten die jüdischen Aussteller den städtischen Räten und der christlichen Gemeinde, dafür, dass diese ihnen selbst kein Leid zugefügt noch ein solches zugelassen hatten. Sie äußerten ihre Zuversicht, dass sie dies auch in Zukunft mit Hilfe König Albrechts tun würden, was die christliche Gemeinde abschließend ausdrücklich bekräftigte. Dafür verpflichteten sich die jüdischen Vertragspartner, in den nächsten vier Jahren ein längeres, nahe ihrem Friedhof einsetzendes Stück der Stadtmauer zu erbauen. Zur Absicherung dieser großen und kostspieligen Verpflichtung verpfändeten sie der christlichen Gemeinde ihre Synagoge und das gesamte übrige Eigentum ihrer Gemeinde innerhalb der Stadt. Es ist für die Grundsituation auch vieler anderer jüdischer Gemeinden bezeichnend, dass die jüdischen Vertragspartner die Vertreter der christlichen Stadtgemeinde ermächtigten, gegen die Augsburger Juden und Mitglieder der jüdischen Gemeinde vorzugehen, die sich der Beteiligung an den hohen Kosten durch Abzug aus der Stadt entzogen. Der Zusammenhalt der jüdischen Gemeinde und damit auch deren Führung bedurften also der Unterstützung durch die christliche Gemeinde, die so zugleich auf die jüdische Gemeinde starken Einfluss ausüben konnte.

Anfällig und unstabil war nicht nur die jüdische, sondern auch die christliche Gemeinde. Dies zeigt beispielhaft der fehlgeschlagene Versuch der Familie Stolzhiersch von 1303, in Augsburg eine Signorie nach italienischem Muster zu errichten.⁶¹ Entsprechend brüchig waren derartige Verträge und – darin

⁶¹ Vgl. auch für das Folgende den Beitrag von Gregor Maier in diesem Bande.

eingeschlossen – der Bürgerstatus der Juden. So fielen auch die weitaus meisten jüdischen *cives* von Augsburg im November 1348 einem der bald weit um sich greifenden Pest-Pogrome zum Opfer. Auch die Augsburger Judenverfolgung geschah – wie in mehreren anderen Städten – im engen Zusammenhang mit einem Aufstand gegen den herrschenden Stadtrat. In den Jahren 1374, 1381 und 1384 setzte der städtische Rat alle Juden, die meisten von ihnen *cives*, gefangen, um von ihnen außerordentliche Steuern zu erpressen und beteiligte sich auch an den Tilgungen der Schulden unter König Wenzel.⁶² Derart wirkte sich die extreme Ausweitung der „Kammerknechtschaft“, wie sie König Wenzel praktizierte, unmittelbar auch auf den Bürgerstatus der Juden aus.

In Speyer, Heimstatt einer der drei Schum-Gemeinden, machte sich die christliche Stadtgemeinde die ja schon durch Ludwig den Bayern extrem ausgedehnte Verfügungsgewalt über die jüdischen „Kammerknechte“ zu Eigen. Dabei stützte sie sich auf das Privileg Karls IV. vom 29. März 1349⁶³ nur zwei Monate nach dem Speyerer Pogrom. Unter Berufung auf diese königliche Urkunde vertrat der Speyerer Stadtrat im Oktober 1352 seine Rechtsauffassung, dass alle Juden, die künftig in der Stadt wohnen, „unser eigen sin soellent mit libe und mit guete, von redelicher sache“. Er begründete damit seine Entscheidung, zu Nutz und zu Ehren von Stadt und Bürgern das Wohnen von Juden in ihrer Stadt wieder zuzulassen und sie zu schützen wie die anderen Bürger.⁶⁴ Damit versuchte er zugleich, die Akzeptanz für diesen Beschluss in der christlichen Bevölkerung zu verbessern. Diesem Zweck diente noch deutlicher die anschließend veröffentlichte Befreiung aller Bürger und Einwohner Speyers von ihren bisherigen Schulden bei Juden, also jener Juden, die ermordet worden waren oder auch überlebt hatten. Zwei Jahre später ging der Stadtrat noch weiter: Er gestattete unter demselben Rechtsstandpunkt, „wanne dieselben Juden uns mit libe unt gute eigenlichen zu gehorent“, zwar den jüdischen Zuzüglern, in einem Teil des Gebietes um den Synagogenhof, wo die Juden vor dem Pogrom gelebt hatten, ihre Häuser zu errichten, jedoch

⁶² Maimon u. a. 1987 (wie Anm. 3), S. 42, 49.

⁶³ Kühn 1974 (wie Anm. 55) Nr. 197, S. 153f. mit der abschließenden Bestimmung, dass der König die künftig in der Stadt erneut wohnenden Juden den Bürgern und der Stadt Speyer überlassen „eygenlichn zû irre stede nûtz für uns unde unsere nachkommen also, daz die selben Juden mit libe und mit gûte ir der selben burger und der stedte zû Spire eygen sint unde sin sollent“. Die am selben Tag für die Stadtgemeinde Worms (ebenfalls in Speyer) ausgestellte Urkunde Karls IV. ist ansonsten weithin gleichlautend, enthält aber einen vergleichbaren Passus nicht: ebd. Nr. 198, S. 154. Zu den Zusammenhängen vgl. Ernst Voltmer: Zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Speyer. Die Juden im Spannungsfeld zwischen König, Bischof und Stadt, in: Alfred Haverkamp (Hg.): Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24), S. 94–121, bes. S. 104–108.

⁶⁴ Ediert von Moritz Stern: Die Wiederaufnahme der Juden in Speyer nach dem schwarzen Tode, in: Zeitschrift der Geschichte der Juden in Deutschland 3 (1899), S. 245–248, 246f.

sollten diese Eigentum der Stadt sein.⁶⁵ An dieser restriktiven Rechtsauffassung hielt der Stadtrat aus opportunistischen Gründen seit der Wiederaufnahme der Juden, die wiederum – wie bereits vor 1349 – als *cives* respektiv *burgheren* bezeichnet wurden, bis in die siebziger Jahre fest. Danach trat eine deutliche Verschlechterung der Lage der Speyerer Juden ein, die sich seit den achtziger Jahren nochmals zuspitzte.⁶⁶

III.

Vieles Wichtige konnte nur angedeutet, mehr noch nicht einmal genannt werden. Dennoch mögen die im weiten sachlichen, zeitlichen und räumlichen Horizont berührten Aspekte folgende These plausibel erscheinen lassen: Die in der vergleichenden Betrachtung über „Kammerknechtschaft“ und „Bürgerstatus“ der Juden erkennbar gewordenen Gemeinsamkeiten, Zusammenhänge wie auch die Unterschiede für die Lebensbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten der Juden zwischen den Kulturlandschaften jenseits und diesseits der Alpen waren weithin Auswirkungen des – trotz aller Veränderungen – anhaltenden Kulturgefälles zwischen dem kulturell ältesten Europa im mediterranen Umfeld einerseits und dem kontinentalen Mitteleuropa andererseits.

In Sizilien und Süditalien verhinderten die dort unter königlicher Führung am weitaus stärksten, wenn auch auf der Insel intensiver als in Süditalien ausgeprägten „staatlichen“ Elemente eine wesentliche Verschlechterung der Lage der Juden im Konnex von „Kammerknechtschaft“ und Bürgerstatus. Zugleich aber dienten dieselben Elemente den Königen als Instrumente für die langfristig wirksamen Vertreibungen der Juden aus ihren Königreichen.

In Mittel- und Norditalien war das Königtum schon vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundert geschwächt und damit entfiel auch das Modell der „Kammerknechtschaft“. Hier bot die Vielzahl der großen, politisch und wirtschaftlich insgesamt sehr potenten Städte in der Verbindung von Stadtkommunen und stadtzentrierten Signorien letztlich günstige Konditionen auf vertraglich detailliert geregelter rechtlicher Basis, in der der Bürgerstatus eine entscheidende Funktion besaß.

Im großflächigen, auch heterogenen *Regnum Alemanniae* konnte das Königtum – schon aufgrund des im Vergleich zur mediterranen Welt überaus geringen Niveaus der Schriftkultur, der auch aus diesem Grunde vergleichsweise sehr geringen Verrechtlichung und seines sehr kleinen Anteils an den ohnehin in diesem Regnum lange Zeit erheblich schwächeren wirtschaftlich-finanziellen Ressourcen – keine zentral orientierte Herrschaft durchsetzen. Vielmehr war das Königtum und das damit verknüpfte, räumlich noch wesentlich weiter

⁶⁵ Ebd. S. 247f.

⁶⁶ Maimon u. a. 2003 (wie Anm. 3), S. 1384–1401, bes. 1385f.

ausgerichtete Kaisertum in hohem Maße auf das stark konsensual geprägte Mitwirken von Geistlichkeit – in erster Linie der Bischöfe – angewiesen. Dadurch bestand im römisch-deutschen Regnum zugleich eine überaus große Diskrepanz zwischen königlich-kaiserlichem Anspruch und dessen Realisierungsmöglichkeiten insbesondere im Hinblick auf die jüdischen *servi camere*.

Aus diesem Mangel an Kompetenzen und Ressourcen erwuchsen Impulse zur Verstärkung der servilen Komponenten in der Kammerknechtschaft. Dieses Unvermögen minderte den Bürgerstatus der Juden und schloss zunehmend eine Absicherung durch das Königtum aus. In derselben Situation begründet waren die großen Abhängigkeiten der Juden von den jeweiligen lokalen und regionalen Konstellationen.

Eben darin bestanden einerseits günstige Konditionen für gemeindliches Leben unter den Christen und unter den Juden. Andererseits ergab sich daraus die vor allem seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert zunehmende akute Gefährdung jüdischen Lebens, wenn Pogrome durch Konfliktlagen in der christlichen Umwelt begünstigt wurden. Von wenigen, leider viel zu wenigen Verfolgungen blieben Juden verschont. Trotzdem sind in einigen Städten Gewaltakte gegen die Juden über lange Zeiträume nicht festzustellen, so beispielsweise in Regensburg zwischen 1096 und 1476, also über fast vier Jahrhunderte.

Dieselbe Grundsituation verhinderte im *Regnum Alemanniae* die für das gesamte Königreich wirksamen Vertreibungen der Juden, wie sie 1492 aus Sizilien und 1541 aus Süditalien geschahen, und gewährleistete somit nördlich der Alpen in den jüdischen „Altsiedellanden“ westlich von Elbe und Saale ein, wenn auch schwaches und schütteres Überleben des aschkenasischen Judentums.

Studien zur Jüdischen Geschichte
und Kultur in Bayern

Herausgegeben von Michael Brenner
und Andreas Heusler

Band 6

Oldenbourg Verlag München 2012

Michael Brenner · Sabine Ullmann
(Hrsg.)

Die Juden in Schwaben

Oldenbourg Verlag München 2012